Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 40 (1910)

Artikel: Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein : der letzte Reichsfürst und Ritter auf dem Churer Bischofsstuhl : 1794-1833

Autor: Valer, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein

der letzte Reichsfürst und
Ritter auf dem Churer
Bischofsstuhl.

1794—1833.

Von Dr. M. Valer.

Einleitung.

Man nimmt im allgemeinen an, daß mit dem westfälischen Frieden von 1648 auch die formelle Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche allgemein anerkannt wurde, nachdem die faktische schon durch den Schwabenkrieg erkämpft worden war. In der Tat setzte Artikel VI des westfälischen Friedens vom 24. Oktober 1648 fest, daß die Stadt Basel und die übrigen Kantone der Helvetier im Besitz so gut wie voller Freiheit und Exemtion vom Reiche und in keiner Weise den Dikasterien und Gerichten desselben Reiches unterworfen sind.[1]) Und als dann die Zudringlichkeiten der Reichsstände und des Kammergerichtes gegenüber der Schweiz fortdauerten, erwirkten Burgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel und der Urner Oberst Sebastian Peregrin Zwyer 1651 vom Kaiser folgendes Mandat gegenüber den Reichsständen und dem Kammergericht: „das zu beachten, was unser kaiserliches Exemtionsdekret und der nach dessen Inhalt und Buchstaben ins heilige römische Reich verkündete und allerseits ratifizierte Friedensschluß mit sich bringt, welcher dann ohne einigen Vorbehalt vermag, daß die Stadt Basel und übrige *Schweizerische Cantonen* von dem heil. Reich ganz exempt und befreyet verbleiben sollen". Der Kaiser fordert besagte Verklagte auf, bei schwerer Buße und des Verlustes der kaiserlichen Gnade, alle gegen Basler Kaufleute gerichteten Urteile abzustellen und den Geschädigten Genugtuung zu verschaffen.[2])

---

[1]) Deutsch in Oechslis Quellenbuch, pag. 364, und lateinisch in Hiltis Bundesverfassungen pag. 177.

[2]) Dierauer: Schweizergeschichte III, pag. 547.

Nicht klar und bestimmt eingeschlossen waren in diese Exemtion vom deutschen Reich die zugewandten Orte. Auch der Bischof von Basel wurde in Bezug auf den obern Teil seines Landes, oberhalb der Pierre Pertuis, von der Eidgenossenschaft selbst als ein fremder Fürst angesehen und daher in dem Ryswikerfrieden von 1697, der eine Feststellung dessen enthält, was das Ausland als Gebiet der schweizerischen Republik betrachtete, nicht eingeschlossen. Aehnlich zweifelhaft wie die Stellung des Bistums Basel zum deutschen Reich und der Eidgenossenschaft blieb diejenige des Bistums Chur. Die drei Bünde wurden zwar durchaus als integrierende Bestandteile der Eidgenossenschaft angesehen, wozu der Auskauf des Zehngerichtenbundes von Österreich, der um die gleiche Zeit erfolgte, noch beitrug. Der Bischof von Chur aber regierte auch über einen Teil des heutigen Tirol, ja, daselbst war er noch weltlicher Herr über die Herrschaft Fürstenburg. Dazu war der Hofbezirk im Jahr 1514 von der Stadt getrennt und dem Bischof als Reichslehen übertragen worden. Dieser Hofbezirk bildete in Gerichtsbarkeit und Verwaltung eine reichsfürstliche Enklave im Gebiet der III. Bünde. Der Bischof ließ hier die Justiz und Polizei durch einen von ihm gewählten Amtmann mit zwei Beisitzern ausüben und besaß auf diesem Gebiet das Asylrecht, die Steuerfreiheit gegenüber Stadt und Gotteshausbund und übte nach wie vor das Münzregal aus.[1]) Mont und Plattner führen an, daß der Hofbezirk noch unter Maximilian II. und Mathias als reichsunmittelbar anerkannt wurde. Der Beweis, der für den letztgenannten Kaiser angetreten wird, kann zwar nicht als ganz einwandfrei angesehen werden, da Kaiser Mathias am 20. Dezember 1619 bereits 8 Monate tot war und also keine Urkunde mehr ausstellen konnte. Vielleicht ist die Jahrzahl verschrieben. Jedenfalls aber erhellt aus dem von Mont und Plattner publizierten Urkundenmaterial zur Genüge, daß der Bischof von Chur vom Kaiser immer noch als Reichsfürst betrachtet wurde. Er hatte im XVII. und XVIII. Jahrhundert auf den Reichstagen Sitz und Stimme, ließ sich daselbst vertreten, trug bei zur Erhaltung des Reichs-

[1]) Wilhelm Plattner: Die Entstehung des Freistaats der drei Bünde, pag. 294. Die Urkunde von 1514 ist unseres Wissens bisher nirgends publiziert worden.

kammergerichtes zu Wetzlar und wurde auch 1756 aufgefordert, an den ausgebrochenen Krieg seine Geldkontingente an das Reich beizutragen.[1])

Der Gotteshausbund hatte es aber in anderer Art verstanden, den Bischof von Chur von sich abhängig zu machen. Er ist wohl der erste Staat in Europa, der die staatliche Oberhoheit über einen Bischof nicht nur gesetzlich fixierte, sondern die Bischöfe auch zwang, durch einen förmlichen Eid diese Oberhoheit anzuerkennen. Der zweite Artikelbrief von 1526 erklärte die landesherrlichen Rechte des Bischofs von Chur in den drei Bünden als dahingefallen. Seine Beamten durften nach diesem Briefe weder in einen Bundestag noch „in Räten kommen noch gebrucht werden".[2]) Der gleiche Artikelbrief bestimmte auch „wan nun fürohin ain thůmbropst, Techan, Thumher, pfarrer, Caplan und ander geistlich, so pfründen in unsern landen habent, mit todt abgatt, das dan ein yettliche pfründt, so also lädig württ, ainem *landtkindt* usz den *dryen pünthen*, der geschick darzuo ist, gelichen werden sölle, und kaynem ußländischen noch frümbden kainswegs, mit unterschaydt, wo es zu schulden käme, das man aynen Bischoffen von Chur erwellen sölte, so soll ain Capittel mit *rath des gantzen gotzhus* im undern und obern pünthen thun."

Der sogenannte Artikelvertrag von 1541, den die Bischöfe von Chur von da an beschwören sollten, bestätigte den Artikelbrief von 1526, bestimmte, daß der Bischof jedermann bei seinem „glouben und wesen" bleiben lasse, daß er die Rechte und Freiheiten und das Eigentum des Hochstiftes nicht verkaufen noch „veraberhandeln" sölle und möge, „on unnsers des Capittels und gemeynes Gottshus Rath, vorwüssen und willen".[3]) Der Bischof soll seine Ämter nur mit Gotteshausleuten besetzen dürfen und darf das bischöfliche Amt an niemanden abtreten, ohne Rat und Wissen des Kapitels und des Gotteshauses.

1549, bei der Wahl des Bischofs Thomas Planta, wurde noch ausdrücklich festgestellt, daß die Person des gewählten Bischofs

---

[1]) Mont und Plattner: Das Hochstift Chur und der Staat, pag. 59.

[2]) C. Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte von Graubünden, pag. 89.

[3]) C. Jecklin, pag. 101.

„gemeinem gotshus annemlich“ sein müsse. Die Ratsboten behalten sich auch vor, „den zu wählenden Bischof anzunehmen oder nit.“

Aus letztern Bestimmungen, in Verbindung mit der Vorschrift, daß alle Domherren Landeskinder sein müssen, ist dann die Praxis erwachsen, fast ausschließlich nur Bündner zu Bischöfen zu wählen.[1])

Die Artikel von 1541 wurden dann in der Folge von folgenden Bischöfen beschworen: Luzius Iter, Thomas Planta, Peter Rascher, Johann V. Flugi, und wahrscheinlich von Joseph Mohr und Johann VI. Flugi. Die Wahl Ulrichs von Mont 1661—92 ging ohne Rat des Gotteshauses vor sich, doch erklärte der päpstliche Nuntius, es sollen dadurch die Rechte des Gotteshausbundes von 1541 nicht präjudiziert werden.

Im XVIII. Jahrhundert trat dann ein Umschwung zu Ungunsten des Gotteshausbundes ein. Österreich, das in den drei Bünden immer maßgebendern Einfluß erlangte, und seitdem es Mailand besaß, Graubünden in einer Weise begrenzte, daß sich dasselbe faktisch kaum rühren konnte, wußte sich bei der Wahl des Bischofs von Chur durch Wahlkommissarien wieder den vor der Reformation besessenen Einfluß zurückzuerobern. Es wurden in dieser Zeit zwei Österreicher, Joseph Benedikt von Rost (1728 bis 1754) und Franz Dionysius, Graf von Rost (1777—1793) gewählt, ferner zwei Männer aus bündnerischen Adelsgeschlechtern: Ulrich v. Federspiel von Ems und Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein, die beide mit Österreich hielten, reichsunmittelbare Bischöfe sein möchten, um der Abhängigkeit vom Gotteshausbund zu entgehen. Beide mögen dabei in guten Treuen das Heil ihres Heimatlandes im innigen Anschluß an Österreich erblickt haben; Buol mag sich auch wohl mehr als Österreicher gefühlt haben, denn seine Familie verdankte den östereichischen Kaisern Glanz und Ruhm.

---

[1]) Schon 1627 lautet ein Gutachten der beiden Juristen Fortunat Sprecher und Jakob Schmid von Grüneck dahin, der Bischof von Chur müsse ein Landeskind, d. h. aus dem Gotteshausbund sein: „Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur“. Chur 1755. Kantonsbibliothek.

I.

Karl Rudolfs Jugendzeit und Regierung bis zur Flucht nach Meran.

Karl Rudolf von Buol-Schauenstein stammte aus jener in der Geschichte der drei Bünde wohlbekannten Davoser Aristokratenfamilie der Buol, die im XVI. Jahrhundert durch den Bundeslandammann Paul Buol, der 300 Nachkommen hinterließ, nachhaltig und kraftvoll in die Geschichte der drei Bünde eingeführt wurde. Ausdrücklich wird im Adelsdiplom der Buol-Straß-berg-Rietberg dieser Paul Buol von Davos als der ruhmreiche Ahnherr des Geschlechtes bezeichnet. Aus seinen beiden Ehen mit Anna Mosteiner und Anna Lampartin, zwei Davoserinnen gut bürgerlicher Herkunft, stammen die verschiedenen Linien der Buol, die später in der Geschichte unseres Landes eine so große Rolle spielen: die Davoser, Parpaner, Bergüner, Churer, Schanfigger- und Domleschger-Linie der Buol, welch' letztere in Dusch im Domleschg nur kurze Zeit bestand und, wie es scheint, von den Albertini-Dusch beerbt wurde. Auch die Buol-Berenberg, mit einem tirolischen und badischen Zweig, die im letztern noch fortbesteht, stammt nach den Familienpapieren der Buol in Davos von diesem Paul Buol ab.

Die Familie hielt zuerst mit Frankreich, gerät dann aber durch die beiden Hauptrepräsentanten der Familie zur Zeit Jenatschs und der Auskaufsverhandlungen, den Bundeslandammann und Landeshauptmann Meinrad Buol von Davos und den Oberstleutenant und

Podestà Johann Anton Buol von Parpan in die Jenatschische Politik, mit den friedlichen, ja freundschaftlichen Beziehungen zu Spanien-Österreich. Die Buol sind außer den Beeli die einzige Familie in den drei Bünden, die Häupter für *alle* drei Bünde lieferten. Die Familie Buol hat in den drei Jahrhunderten ihrer Tätigkeit mehr als 30 Bundeshäupter aufzuweisen, von denen einzelne, wie der erste Paul Buol, Meinrad Buol und der Bundespräsident Stephan Buol 15—30 Jahre lang im Amte waren.

Der Stammvater der Buol-Straßberg-Rietberg-Schauenstein ist der obenerwähnte Bundeslandammann Johann Anton Buol von Parpan. Er war beim Abschluß des Auskaufs der österreichischen Rechte das leitende Haupt der drei Bünde und erhielt 1649 den Reichsadel mit dem Prädikat von Straßberg. Er kaufte damals privatim die zur verfallenen Burg Straßberg zwischen Malix und Churwalden liegenden Güter aus. Sein jüngerer Sohn Paul vermählte sich mit Narcissa von Planta, Tochter des Landrichters Conrad von Planta. Er wurde in österreichischen Diensten Oberst, trat zum Katholizismus über und wurde 1696 mit dem Prädikat zu Rietberg und Straßberg in den Freiherrenstand erhoben. Paul Buol hatte nämlich schon 1672 den halben Teil des Schlosses und der Besitzung Rietberg aus dem Nachlaß der Salis-Rietberg angekauft. Pauls älterer Sohn, Johann Anton, der kaiserlicher Oberst wurde, 1708 im Obern Bund die Landrichterstelle bekleidete und 1717 in Wien als kaiserlicher Generalmajor ermordet wurde, war vermählt mit der Freifrau Emilie von Schauenstein-Ehrenfels. Der dritte Sohn dieser beiden, ebenfalls Johann Anton mit Namen, war 1745 Landrichter des Obern Bundes. Er war wahrscheinlich vermählt mit einer Cousine, der Tochter des Generals Thomas Franz von Schauenstein, der 1739 von Karl VI. in den Grafenstand erhoben worden war. Sein Schwiegervater und Onkel verpflichtete ihn, den Namen Buol von Schauenstein zu führen, und er erbte dann dessen Herrschaft Reichenau. Da aber seine beiden Söhne: Johann Anton und Paul jung und ohne Nachkommen starben, kam die Herrschaft Reichenau an die Söhne seines Bruders Rudolf Anton, dessen Mutter ja auch eine Schauenstein gewesen war. Diese jüngere Linie der Buol-Schauenstein, deren Stammvater besagter Rudolf Anton, seit 1760 kaiserlicher Gesandter in den drei Bünden war (er starb 1765) nennt sich, wie die ältere, Freiherren

von Buol".[1]) Der Gesandte Rudolf Anton war vermählt mit Josepha, Freiin von Wenser, und hatte vier Söhne, von denen aber nur Johann Baptista, der Vater des Bischofs Karl Rudolf, den Stamm fortpflanzte. Johann Baptista folgte 1765 seinem Vater als österreichischer Gesandter in den drei Bünden, war zuerst Geistlicher und Domherr von Chur, hatte aber nur die niedern Weihen empfangen und wurde dann vor dem Tode seines Vaters k. k. Kämmerer und geheimer Rat. Seine Gemahlin Johanna, Reichsgräfin von Särentheimb, Sternkreuzdame von Innsbruck, gebar ihm zwei Söhne: Karl Rudolf, geboren zu Innsbruck 1760, und Johann Rudolf, geboren 1763. Der erstere wurde für den geistlichen Stand be-

---

[1]) P. Planta hat in seiner Chronik richtig herausgefunden, daß Johann Anton Buol die Erbin von Schauenstein heiratete (und nicht nur als Neffe adoptiert wurde) und den Namen Schauenstein dem seinigen beifügen mußte. Doch kann nicht der Sohn des Oberst Paul Buol und der Narcissa Planta der vom General Schauenstein adoptierte Erbe der Schauenstein sein, sondern ein Enkel; denn Paul Buol ist nach Planta 1680 bereits vermählt; seine Söhne sind jedenfalls alle im XVII. Jahrhundert geboren, während die Adoption des Johann Anton Buol, des jüngsten Sohnes des 1717 in Wien ermordeten General Johann Anton Buol, erst 1743 stattfand. (Vergl. Jos. Bergmann: Die Münzen Graubündens. Wien 1851.) Vom General Johann Anton Buol und seiner Gemahlin Emilie von Schauenstein (vergl. Gedenkblätter an Carl Rudolph von Johann Franz Fetz, Lindau 1853) muß auch die jüngere Linie der Buol-Schauenstein stammen, da sie andernfalls mit den Schauenstein nichts mehr zu tun gehabt hätte. Eine Adoption des *dritten* Sohnes des Generals Buol durch den Generalwachtmeister Schauenstein wäre unverständlich, wenn derselbe nicht sein Schwiegersohn geworden wäre; auch das Fortführen des Namens Schauenstein deutet auf eine Heirat mit der letzten Erbtochter der Schauenstein hin, ebenso die Mahnung in der letztwilligen Anordnung des Generals Schauenstein, daß Buol sich bestrebe, die Reichsgrafenwürde zu erwerben. Schauenstein war eben mit Mühe Reichsgraf geworden und möchte diese Würde auch auf seine direkten Nachkommen übertragen. Bergmann spricht übrigens auf pag. 29 vom letzten *männlichen* Sprossen der Familie, der uns im General Schauenstein entgegentritt, und erst in einer spätern Wendung läßt er den General *kinderlos* sterben. Der Adelsbrief von 1739, der den General Thomas Franz in den Reichsgrafenstand erhob, sagt ausdrücklich, daß die Nachkommen männlichen und weiblichen Stammes die Reichsgrafenwürde erben sollen. Ohne Nachkommen hätte die ganze Adelsverleihung bei dem damals schon betagten Manne, der schon 1711 im spanischen Erbfolgekrieg sich auszeichnete, keinen Sinn und hätte er um die Vermehrung seines Wappens und der Reichsgrafenwürde, die beide nur von direkten Leibeserben ehelicher Geburt geerbt werden konnten, auch nicht nachgesucht. In diesem Sinne ist der Stammbaum der Schauenstein zu ergänzen.

stimmt, obschon er in seiner Jugend im väterlichen Schloß zu Reichenau große kriegerische Neigungen zeigte und mit gezücktem Säbel im Saal auf- und abmarschierte.[1]) Sein Vater soll gesagt haben, als Karl Rudolf 1781 das Subdiakonat at titulum canonicatus Ecclesiæ Curiensis Residentialis erhielt: Nun habe ich dem Domkapitel meinen Mann gestellt zum Ersatz für meinen Austritt. Aber auch jene kriegerische Eigenschaft behielt Karl Rudolf später als Bischof bei, ebenso die klare Auffassung und den intelligenten Sinn, welche er schon als Knabe in Reichenau zeigte. Karl Rudolfs Mutter, Johanna, geboren 1732, liegt in Bonaduz begraben. Sie starb 1791. Karl Rudolfs Bruder, Johann Rudolf, betrat die diplomatische Laufbahn, war k. k. Kämmerer, geheimer Rat, Gesandter in der Schweiz und am pfalzbayrischen Hof. Er wurde 1805 von Kaiser Franz in den Reichsgrafenstand erhoben. Später wurde er österreichischer Bundstagsgesandter zu Frankfurt, Staatsminister und Präsident der k. k. Hofkommission. Ob Bischof Karl Rudolf gleich seinem Bruder zum Grafen ernannt worden ist, entzieht sich unserer Forschung. Hirn spricht vom Freiherrn Karl Rudolf von Buol-Schauenstein.[2]) Er selbst sagt in einem Rundschreiben an die Dekanate vom 19. Februar 1820 von sich: Karl Rudolf vom Geschlechte der Grafen von Buol-Schauenstein.[3]) Der Sohn seines Bruders, mit Namen Karl Ferdinand, wurde 1852 österreichischer Minister des Äußern. Dieser Neffe unseres Fürstbischofs nannte sich Graf von Buol-Schauenstein, zu Rietberg, Straßberg und Ehrenfels. Eine Tochter dieses österreichischen Ministers und der Prinzessin Isenburg-Birstein lebt noch in Salzburg. Sie war die Gattin des 1906 verstorbenen k. k. Kämmerers und Geheimrats Grafen Blome.[4])

Bischof Karl Rudolf Buol, der das Gymnasium in Feldkirch durchgemacht hatte, und in Dillingen in Bayern Theologie studierte, wird uns wie folgt geschildert: Groß und schlank war sein Körper, fürstlich sein Gang und seine Haltung. Er war ein vorzüglicher Reiter und ritt oft von Chur zu seinen Eltern nach Reichenau,

---

[1]) Fetz: Gedenkblätter an Karl Rudolf. Lindau 1853.

[2]) Josef Hirn: Tirols Erhebung im Jahre 1809. Innsbruck 1909. pag. 96.

[3]) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung". Abschrift in der bündnerischen Kantonsbibliothek.

[4]) Schweizerisches Geschlechterbuch. III. Band, pag. 82.

indem er um $10^1/_2$ Uhr in Chur aufbrach, in Reichenau zu Mittag aß und um 2 Uhr wieder in Chur war. Karl Rudolf schrieb Deutsch, Lateinisch, Französisch und Italienisch mit Geläufigkeit. Er war leutselig im Umgang, er unterhielt sich nicht selten mit einfachen Landleuten und verkehrte auch in den Häusern des protestantischen Adels mit herzlicher Freundlichkeit. Er war ein guter Redner, ein Mann, der die Feder zu führen verstand, wie selten ein Mann seiner Zeit. Auch seine Wohltätigkeit wird gerühmt. Am größten hat sich Karl Rudolf entschieden im Unglück gezeigt. Er wußte sich mit Würde und Fassung in Unvermeidliches zu schicken, ohne seine Grundsätze preiszugeben. Mit unerschütterlicher Festigkeit tritt er dem bayrischen König und dem hinter ihm stehenden Welteroberer Napoleon entgegen. Er steckt das Schwert keinen Augenblick früher in die Scheide, als bis er von Rom bezüglichen Befehl hat. Trotz seines aufgeklärten Geistes ist er durchaus allen Neuerungen abgeneigt. Die Stürme der Revolution brausen über ihn dahin, ohne daß sie auf ihn den geringsten Eindruck machen. Er hält an den Satzungen der mittelalterlichen Kirche fest, nicht weil er starrsinnig ist, sondern weil er an ihre Vorzüglichkeit und Unfehlbarkeit glaubt. Buol gibt nach, wo er muß, weicht aber nur der Gewalt und äußerlich, während er heimlich in seinem zähen Widerstand gegen die Neuerer und Revolutionsmänner verharrt. Leidenschaftlich kann er sich auch gegen Glaubensgenossen wenden, wenn ihm dies notwendig zu sein scheint. Den Staat der drei Bünde, den er freilich nur in tiefer Ohnmacht kennen gelernt hatte, achtet er nicht hoch. Er neigt fast mehr zu Österreich, was die langen Beziehungen seiner Familie zu diesem Staat entschuldigen. Er ist nicht herrisch und eigensinnig, wie man ihm vorgeworfen hat, aber aristokratisch, dabei aber zum Herrschen geboren, mit seltener Gabe, die Gemüter hinzureißen und das Volk in seinem Sinne zu lenken. Karl Rudolf ist der geistige Urheber sowohl der Kämpfe der Bündner Oberländer gegen die Franzosen von 1799, wie des Tiroleraufstandes von 1809, die beide zwar resultatlos verliefen, aber als Ausdruck der wahren Gesinnung einer gut katholischen Bevölkerung gegen die eindringenden „Teufelskinder“, die gottlosen Franzosen, wie gegen den Übermut der letztern und als Protest gegen Napoleons Gewaltherrschaft, weltgeschichtliche Bedeutung erlangt haben.

Verfolgen wir im Einzelnen diese Tätigkeit des Bischofs Karl Rudolf. Derselbe besteigt den bischöflichen Stuhl im Alter von 34 Jahren, am 22. Januar 1794 und wird am 5. Oktober des gleichen Jahres durch den Bischof von Brixen, Karl Franz, aus dem gräflichen Hause der Lodron konsecriert. Die beiden Bischöfe hatten damals wohl keine Ahnung, wie bald das Schicksal sie zu gemeinsamer Arbeit auf das gleiche Kampffeld stellte. Der Bischof von Brixen zeigte sich dann bei den kommenden Kämpfen als der klügere und nachgiebigere von den beiden Kirchenfürsten, er hatte auch den Erfolg auf seiner Seite, aber nicht den Beifall der gläubigen Katholiken und auch die Geschichte steht nicht immer auf Seite des Erfolges. Charakterstärke und Mut haben zu allen Zeiten auch bei politischen Gegnern Anklang gefunden und so erging es auch dem Bischof Karl Rudolf.

Der Anfang der Regierung des Fürstbischofs Karl Rudolf von Buol-Schauenstein fällt in eine sehr stürmische Zeit. Bereits war die wildeste Epoche der französischen Revolution vorüber und die neuen Ideen begannen überall Beifall und Eingang zu finden, in Süddeutschland wie in der Schweiz, in Belgien wie in Holland. Im März des Jahres 1794 versammelten sich in der Quader in Chur die Ausschüsse aus allen bündnerischen Gemeinden, dazugekommene Unzufriedene, kurz, ein ungeregelter Volkshaufe in wildem Getümmel wie zur Blütezeit der Strafgerichte. In geschlossenem Ring wurden der Bundesbrief, der Kesselbrief und die beiden Landesreformen von 1684 und 1694 beschworen. Vergebens sprach Minister Ulysses v. Salis, der französische Gesandte in den drei Bünden, dem aber die Revolution ein Greuel war, und der sich daher nun an Österreich anlehnte, beruhigende Worte zum Volk. Es wurde eine außerordentliche Standesversammlung oder ein Strafgericht nach Muster der früherer Zeiten, mit Anklagekammer, die zugleich die Notwendigkeit der Gesetzesrevisionen zu erdauern hatte, und einem urteilenden Tribunal einberufen. Die Patrioten waren obenan. Ulysses v. Salis und der österreichische Gesandte verließen das Land.

Der Bischof Karl Rudolf zeigte sich in allen diesen Wirren als kluger Kirchenfürst. Obschon seine Sympathien unbedingt auf Seite der Österreicher standen, die nun offen gegen das revolutionäre Treiben der Bündner zu protestieren anfingen und über

Verletzung des Mailänderkapitulats und ungerechtfertigte Vorladung des österreichischen Amtmannes Vieli von Rhäzüns vor das Strafgericht klagten, mischt sich der Bischof doch nicht in diese *inneren* Händel der Bündner und zeigt überhaupt im Anfang seiner Regierung eine vorsichtige Zurückhaltung.

Karl Rudolf traf das Bistum Chur in ganz andern Grenzen an als es heute vor uns steht. Es gehörten damals zu demselben außer den Gebieten in den rätischen Tälern, das Gasterland und Oberrheintal, das Fürstentum Lichtenstein, Vorarlberg, Urserental, das Vintschgau, Passeiertal und Burggrafenamt. In dieser uralten geographischen Lage und Ausdehnung traf Karl Rudolf sein Bistum an. 1799 floh der Bischof vor den eindringenden Franzosen nach Meran, woselbst er seine Residenz aufschlug, während in Chur sein Kanzler Joseph Baal das Bistum leitete. Bald darauf (1802) erfolgte die Säkularisation des Deutschen Reiches und seiner sämtlichen Stifte, wozu auch das Bistum Chur gerechnet wurde. Letzteres wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß von Regensburg Helvetien zugeteilt und der helvetische Vollziehungsrat in Bern beschloß 1803 von folgenden bisher deutschen Besitzungen im Namen der helvetischen Republik Besitz nehmen zu wollen: Von allen bisherigen Besitzungen des Bistums Chur, zu welchen auch die in Tirol gelegene Herrschaft Fürstenburg gehört, ferner von Tarasp. Gaudenz Planta als Regierungsstatthalter publizierte unter Protest des Churer Domkapitels diesen Beschluß. Planta verwendete sich dann aber für das Hochstift und da die helvetische Republik zu wenig Geld für den Dotationsfond hatte, der für den Unterhalt oder Fortbestand des Domkapitels vorgesehen war, blieb alles beim alten. So rettete die *Armut* damals das Bistum Chur, wie es zur Reformationszeit die, für bündnerische Verhältnisse *fetten* Ämter (wie das des Hofmeisteramtes, der Vögte zu Fürstenburg und Fürstenau) gerettet hatten, welche Ämter damals dem Adel des Gotteshausbundes ebensosehr in die Augen stachen, als der bischöfliche Stuhl selbst.

In ihrer Eigenschaft als deutsche Reichsfürsten hatten die Bischöfe von Chur stets die Gerichtsbarkeit und Polizeipflege auf dem bischöflichen Hofe angesprochen und ausgeübt. Die Mediation sprach diese Gerichtsbarkeit dem Fürstbischof ab und der Hof sollte schon damals mit der Stadt Chur vereinigt werden, scheint

dann aber auf Verwenden des Bischofs Karl Rudolf vom Kleinen Rat das Recht erlangt zu haben, ein niederes Gericht aufzustellen. Erst 1851 erfolgte die definitive Vereinigung des Hofes mit der Stadt.[1])

II.

Des Bischofs Beziehungen zu Tirol, Bayern und Napoleon I. vor und nach Hofers Tiroleraufstand.

In Meran gründete der Bischof Karl Rudolf 1803 ein Seminar zur Heranbildung von Priestern. Die Mittel brachte er mitten in jenen unruhigen Zeiten auf privatem Wege auf.

Wie wir oben sahen, hätte die helvetische Regierung auch das Recht gehabt, die Herrschaft Fürstenburg zu ihren Handen zu nehmen. Sie tat es aber nicht und so wurde sie 1803 Österreich incameriert, wofür aber der Bischof von Chur von Österreich mit 5000 Gulden jährlich entschädigt wurde.[2]) Durch den Preßburger Frieden vom 26. Oktober 1805 kam nun *Tirol* an *Bayern*. Als Hofkommissär für Tirol wurde vom König Max Joseph von Bayern der Graf *Arco* ernannt. Neben der Erhaltung der zwei übrigen Landesbischöfe wurde von der österreichischen Regierung beim Regimentswechsel empfohlen, auch für den Bischof von Chur zu sorgen, dessen jährliche Pension von 5000 Gulden jedenfalls zu klein sei. Bayern aber machte gar keine Anstalten, diese 5000 Gulden zu zahlen, sondern äußerte gleich die Absicht, im churischen Anteil des Vorarlbergs die Klöster aufzuheben.[3]) Unter dem

---

[1]) Vergleiche über diese Zeit: Fetz: Gedenkblätter an Karl Rudolf und Dr. Danuser: Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden. Zürich 1897, pag. 30.

[2]) Joseph Hirn: Tirols Erhebung im Jahr 1809, pag. 96.

[3]) Hirn: pag. 96.

Einfluß der französischen Aufklärungstheorien ergriff die bayerische Regierung nun in Tirol Maßregeln, die das Volk tief erbitterten, Maßregeln, die von einer nüchternen, wenn auch liberalen Politik, kaum als notwendig erklärt worden wären. Durch einen königlichen Erlaß von April 1806 wurden nämlich alle kirchlichen Zustände Tirols, wie der Bestand der Domkapitel und Benefizien, die Existenz der Klöster, die Örtlichkeit und Zahl der bischöflichen Sitze, die Diözesan-Einteilung, alle Studienanstalten etc. auf den schwankenden Fuß eines ungewissen Provisoriums gesetzt.[1]) Tirol hatte nun aber damals *drei* Bischöfe, unsern *Karl Rudolf*, dann den Bischof *Emanuel*, Grafen von Thun, der auf dem bischöflichen Stuhl von Trient saß, sowie den bereits erwähnten Grafen *Karl Franz* von Lodron, der zu Brixen residierte. Die erstern zwei waren willensstarke, kriegerische Kirchenfürsten, bereit, die kirchlichen Rechte bis zum äußersten zu verteidigen, während der Bischof von Brixen sich nachgiebiger zeigte. Auf bayerischer Seite leitet die Maßregeln gegen die Bischöfe der obenerwähnte Graf Arco, ein treuer Diener seines Königs. Ihm zur Seite stand der Kanzlei- und Kreisdirektor *Mieg*, antikirchlich gesinnt, ein klarer, zielbewußter Mann. Später erscheint noch der Hofrat *Hofstetten* auf dem Schauplatz, ein hastiger, junger Mann, unbesonnen und leidenschaftlich.

Eine weitere Forderung der Regierung war die, daß Kleriker, die an den bischöflichen Lehranstalten zu Trient und Brixen studiert hatten, *nur* nach einer Prüfung, die sie an einer einheimischen (Innsbrucker) Universität bestanden hatten, zu den höheren Weihen und Seelsorgen befördert werden.

Offen tritt Buol-Schauenstein gleich anfangs den Forderungen der bayerischen Regierung entgegen. Selbst heidnische Kaiser, so redet er dem König ins Gewissen, hätten den Bürgern Sicherheit von Person und Eigentum gewährleistet, Anmaßung von Klostergut und Verletzung kirchlicher Rechte würde dem Staat nur zum Übel ausschlagen; der König möge den Scheingründen von Afterpolitikern nicht trauen.

Auf die Drohung der bayrischen Regierung mit der Temporaliensperre (Entzug der Einkünfte), erwiderte Karl Rudolf: Stets gebe

[1]) Jäger: Zur Vorgeschichte des Jahres 1909, Wien 1852, Märzheft der Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften.

er aus Überzeugung und Gewissensdrang dem Kaiser, was des Kaisers sei, aber keinerlei Drohung könne ihn abhalten, Gott zu geben, was Gottes ist.[1])

Das Jahr 1806 verstrich noch mit theoretischen Auseinandersetzungen zwischen der bayerischen Regierung und den Bischöfen von Tirol, sowie mit Verhandlungen des Nuntius mit Bayern über Aufrichtung eines Konkordats. Da kam ein Ereignis hinzu, welches den Konflikt verschärfte.

Unter dem Titel Kirchenpolizei entfaltete die bayerische Regierung im eigenen Lande, und nun auch in Tirol, eine ins Kleinste sich mischende Vielregiererei. Als erstes Objekt zu kirchenpolizeilichem Einschreiten wählte man in Tirol den christnächtlichen Gottesdienst. Die Stunde desselben sollte auf den Morgen des Weihnachtstages verlegt werden. Das Datum des bezüglichen regierungsrätlichen Erlasses ist der 17. Dezember 1806. Derselbe wurde von den Behörden mit Umgehung der Ordinariate den Seelsorgern unmittelbar durch die Ortsobrigkeiten zugestellt und daher von einem großen Teil des Klerus, besonders in der Churer- und Trientner Diözese *unbeachtet* gelassen. Darüber zur Rede gestellt, erklärten verschiedene Geistliche, sie hätten keine Zeit gehabt, ihren Bischof anzufragen, ob in diesem Falle der Regierung zu gehorchen sei. Nun verlangte die Regierung von sämtlichen Ordinariaten eine Anweisung an die Seelsorger, daß sie auch in jenen Fällen den königlichen Befehlen in Kirchenpolizeisachen pflichtschuldigst Folge leisten, wo sie wegen Kürze der Zeit nicht mehr erst an die Bischöfe geleitet werden könnten.

Das Verbot der Christnachtfeier in der herkömmlichen Weise war das erste Glied einer Kette kirchlicher und kirchenpolizeilicher Verordnungen. Der Spezialkommissär Hofstetten verbot z. B. das Rosenkranzgebet, obschon dasselbe auch im bayrischen Katechismus als erlaubt aufgeführt war, wie Dompropst Konrad Buol, der kluge Ratgeber des Bischofs von Brixen, nachzuweisen wußte.

Die Predigt hat höchstens eine halbe Stunde zu dauern, beim Hochamt darf kein Segen gehalten werden, sondern nur eine stille Messe. Bittgänge und Prozessionen sollen abgeschafft sein. Die Zahl der bäuerlichen Feiertage ist einzuschränken, so lauteten die übrigen Befehle der bayerischen Regierung. Manche derselben mögen wohl-

[1]) Hirn, pag. 99.

gemeint gewesen sein; so verstehen wir es, wenn die liberale bayrische Regierung gegen die Prozessionen, die wegen Schädigungen durch die Natur abgehalten werden, einschritt, wenn an gewissen Feiertagen die Arbeit kirchlich erlaubt sein sollte, unverständlich erscheint auch unserer aufgeklärten Zeit das spezifisch bayerische Verbot, das Sterbeglöcklein zu läuten, während die Verpönung des Feierabendläutens auf Joseph II. zurückging, an dessen Kirchenordnung die bayerische Regierung überall anknüpfte.

Karl Rudolf von Buol-Schauenstein war nicht der Mann, sich allen bayerischen Verfügungen auf die Dauer willig zu fügen. Er und der Bischof von Trient weigerten sich, die Geistlichen anzuweisen, Verfügungen der bayerischen Regierung, welche direkt an sie gelangten, unbedingten Gehorsam zu leisten. Buol-Schauenstein verwies auf die oberhirtliche Gewalt der Bischöfe und er und der Bischof von Trient erkannten den königlichen Erlassen nur *dann* bindende Kraft für die Geistlichen zu, wenn sie der Kirchenlehre und Kirchenzucht nicht widersprächen.[1]) Beide Bischöfe erließen nun an den Klerus ein Rundschreiben, in welchem sie ganz energisch ihre Vorbehalte machten, in Bezug auf regierungsrätliche Verordnungen, die dem Ordinariat nicht vorgelegt würden.

Im gleichen Monat, als von den Bischöfen jene Anweisung des unbedingten Gehorsames verlangt wurde, publizierte die Regierung eine Verordnung über die Besetzung der Pfarreien. Nach derselben stand dem König allein die Verleihung aller geistlichen Pfründen Tirols zu, und hatten die Bischöfe nur das Recht eines Ternavorschlages, an den sich der König aber nicht zu halten brauchte. Nun wandten sich die Bischöfe an den Papst. Dieser riet ihnen, *äußerlich* möglichst nachzugeben, so in der Universitätsfrage, aber die Verleihung der Pfünden durch den Landesherrn entschieden zu verwerfen.

Als die bayerische Regierung aber erfuhr, mit welchen Vorbehalten die Bischöfe von Trient und Chur ihr Rundschreiben an die Geistlichen erlassen hatte, beantwortete sie das Schreiben des Fürstbischofs von Chur an dieselbe mit einer Rüge. Innert *vier Wochen* sollten sich beide Bischöfe ganz rechtfertigen. Beide weigerten sich, der Forderung der Regierung zu gehorchen. Beide

[1]) Hirn, pag. 108.

traf nun die Temporaliensperre und man drohte beiden mit Landesverweisung.

Der Bischof Karl Rudolf gedachte unter diesen Umständen seine Residenz wieder in Chur zu nehmen. Vorher berief er seinen Klerus nach Meran ein, um denselben zur Besprechung der Lage aufzufordern. Der Bischof erschien in der betreffenden Sitzung nicht, die Geistlichen tagten unter dem Vorsitz des Vikars Nikolaus Patscheider. Dieser entwarf ein Bild über den zwischen dem Bischof und der Regierung waltenden Konflikt und gab im Namen des Kirchenfürsten das Versprechen, derselbe wolle alles über sich ergehen lassen, um keines der kirchlichen Rechte preiszugeben. Daran schloß sich die Aufforderung, daß alle Priester, wenn Bayern an sie mit dem Verlangen unbedingten Gehorsams heranträte, ihre Unterwerfung nur unter Vorbehalt von Dogma und Disziplin erklären mögen. Wenn der König Seelsorger ernenne, soll man solche Verfügungen als ungültig ansehen und das Volk zum Ausharren auf Seite der rechtmäßigen Priester ermuntern. Dann begaben sich die Teilnehmer dieser denkwürdigen Sitzung zum Bischof Buol-Schauenstein, der mit Freuden von ihren Beschlüssen Kenntnis nahm, sie jetzt, und später durch unerwartetes Erscheinen beim Mittagsmahl neuerdings, zum Ausharren an seiner Seite ermunterte.[1])

Seines Klerus sicher, wie Egger meldet, zögerte Bischof Buol mit der Abreise. Er war wohl überhaupt nicht der Mann, fahnenflüchtig zu werden, sondern wollte nur der Gewalt weichen und diese ereilte ihn bald. Der Bischof von Trient, dem die bayerische Regierung einen Teil des Domkapitels durch die Unterschrift auf vier gestellte Fragen abwendig gemacht hatte, wurde von derselben unter dem Vorwand, daß eine persönliche Besprechung der Lage wünschenswert sei, nach Innsbruck gelockt, während ein von der Regierung bestellter Generalvikar von dem Bistum mittlerweile Besitz nahm. Auf Veranlassung des Bischofs von Trient reiste auch Buol-Schauenstein nach Innsbruck, denn letzterer hatte ihn auf Ersuchen des Grafen Arco eingeladen. Buol mußte

[1]) Vergl. Hirn, pag. 110. Jäger und Egger erwähnen die Aufmunterung zum Widerstand nach der Sitzung durch den Bischof nicht. Dagegen weiß Egger: Geschichte Tirols, III. Band, pag. 465, zu melden, die Beschlüsse seien vor allem das Werk des rührigen Gottfried Purtscher gewesen.

annehmen, daß Bischof Emanuel seines Rates und Beistandes bedürfe und er entschloß sich sofort zur Reise. Nochmals ermunterte er seinen Klerus zum Widerstand, schickte seinen vertrauten Ratgeber und Sekretär Gottfried Purtscher nach Graubünden, damit er nicht gefangen genommen werden könne, wie der Vertraute des Trienter Bischofs, der Kaplan Gratl, und reiste dann über Brixen nach Innsbruck. Daselbst besprach er sich mit dem Bischof Lodron und dem Dompropst Konrad Buol. Bemühend ist es, wie der Kreishauptmann Hofstetten nicht nur den Wirt zum „Elefanten" in Brixen über die Absichten des Bischofs Buol auszuforschen weiß, sondern auch erfährt, was der Bischof Karl Rudolf gegen Eingeweihte, also gegen den Bischof Lodron oder den Dompropst Buol, äußerte. Es scheint, daß der letztere oder der Bischof selbst aus der Schule schwatzten, sei es aus Unvorsichtigkeit oder um sich in das Vertrauen Hofstettens einzuschmeicheln. So habe der Bischof, berichtet Hofstetten, in der Nacht, da er in Brixen gewesen, dreimal geschwankt, ob er nicht nach Meran zurückkehren wolle.

Die beiden Bischöfe richteten in Innsbruck nichts aus. Karl Rudolf hatte überhaupt nur *eine* Unterredung mit Graf Arco. Am 24. Oktober 1807 erfolgte die vorher beschlossene und von München aus genehmigte Deportation der beiden Bischöfe. Graf Thun wurde nach Reichenhall an die salzburgische Grenze gebracht, Buol-Schauenstein nach Martinsbruck.[1])

Dem Klerus des Churer Bischofs im Tirol wurde bald darauf jede Verbindung mit Buol-Schauenstein untersagt und derselbe an das Ordinariat von Augsburg verwiesen; allein der Bischof von Ausgsburg weigerte sich, eine Jurisdiktion über churische Diözesanen zu übernehmen ohne dazu von Karl Rudolf delegiert zu sein.[2]) Regens Purtscher, der Vertraute des Bischofs, gebürtig von Nauders im Tirol, war inzwischen ebenfalls des Landes verwiesen worden. Aber nun entfaltete er erst recht seine volle Tätigkeit. Oberst Ulrich Planta-Reichenau, ein Gegner der bischöflichen Politik und Anhänger der freisinnigen Richtung zur Zeit der Wirren von 1814/15, schreibt von ihm im allgemeinen: Purtscher, pater regens von St. Luzius, aus dem Tyrol gebürtig, ein kräftiger

[1]) Hirn, pag. 117.
[2]) Hirn, pag. 127.

Streiter Gottes. Geistreich, unternehmend bis zur Tollkühnheit und rasch gefaßt in allen Gefahren, würde er ein vortrefflicher Parteigänger-General gewesen sein, einstweilen war er ein vortreffliches Werkzeug seiner, der reaktionären Partei.[1]) Dieser Purtscher taucht nun im Vintschgau und Burggrafenamt, ja, bis ins Passeiertal hinein in Verkleidungen, von Münster kommend, wohin sich zuerst auch der Bischof begeben hatte, auf, ermuntert die Geistlichkeit und das Volk zum Widerstand gegegen die Regierung und verbreitete päpstliche Bullen, welche die Haltung Karl Rudolfs billigen.[2])

Diese Haltung des Churer Bischofs veranlaßte den in Meran mit Truppenaufgebot weilenden Spezialkommissär Hofstetten, die Geistlichen Karl Rudolfs entweder zu internieren oder an die Schweizergrenze zu schicken. So wurden Ignaz Purtscher (später Subregens im Seminar St. Luzi), Anton Tapfer (später Professor daselbst) und Michael Tapfer, später Ökonom von St. Luzi, an die Bündner Grenze gebracht. Der bischöfliche Vikar Patscheider wurde im Franziskanerkloster zu Bozen, später im Kloster zu St. Marco in Trient, eingesperrt. Ebenso wurde sein Neffe Alois Patscheider, der Professor am Meraner Priesterseminar Joseph Lutz, Joseph Ladurner, der spätere Geschichtsforscher, und der Pfarrer Prieth von Glurns eingesperrt.

Alle diese Maßregeln erbitterten das gläubige Tiroler Volk im höchsten Maße und *haben den Tiroleraufstand vom folgenden Jahre vorbereitet* und dann zum Ausbruch gebracht, speziell im Passeiertal, wo die Diözesen Chur und Trient sich kreuzten, man also um zwei Oberhirten zu trauern hatte. Es war vergebliche Liebesmühe für Bayern, daß der Papst am 7. September 1808 den abgerissenen Churer Bistumsanteil von Tirol, wahrscheinlich aus Furcht vor Napoleon, provisorisch an das Bistum Brixen übertrug. Bischof Lodron gelang es nicht, die in ihren heiligsten Gefühlen verletzte Tiroler Bevölkerung zu beruhigen und für Bayern günstiger zu stimmen. Man betrachtete ihn so wie so als Verräter an der Sache der strenggläubigen Katholiken, weil er nicht mit den übrigen Bischöfen gemeinsame Sache gemacht hatte.

---

[1]) Die politische Bewegung vom 4. Januar, von Oberst A. Planta Chur 1858.

[2]) Jäger, pag. 22 u. ff.

So kam das Jahr 1809, welches das Jahr 1813 mit dem patriotischen Aufruf des damaligen Preußenkönigs Friedrich Wilhelm III. überhaupt ermöglichte. Insofern gehört der Bischof Buol-Schauenstein unbedingt der Weltgeschichte an, wie er auch die Aufmerksamkeit Napoleons I. *persönlich* auf sich lenkte.

Verwaist stand auch *nach* dem päpstlichen Breve vom 7. September *Vorarlberg* da, weil der Bischof von Brixen dasselbe nicht übernehmen konnte und Chur davon ausgeschlossen war. Indirekt bestand hier das Regiment des Bischofs von Chur noch fort.

Es folgt also das Jahr des Tiroleraufstandes. Im April begann der Krieg Österreichs gegen Frankreich und gleichzeitig auch der Aufstand der Tiroler gegen Bayern unter *Andreas Hofer*, dem Sandwirt im Passeiertal, der sich schon früher bemerklich gemacht hatte durch Teilnahme an einem Konvent von Bauern, der eine Bittschrift an den König zu gunsten der Erhaltung der bisherigen religiösen Zustände beschlossen hatte. Der Sandwirt erhielt damals eine Verwarnung.[1]) Der Tiroleraufstand breitete sich auch über das Vorarlberg aus. Österreich reichte den Aufständischen die Hand. Die bayerische Besatzung wurde am 12. April am Berge Isel zur Ergebung gezwungen und Innsbruck besetzt. Ganz Europa blickte damals mit Bewunderung auf die Heldentaten eines Bauernvolkes, das innerhalb fünf Tagen das Land von seinen Drängern befreite und 6000 Gefangene machte. Die Vorarlberger fanden in dem Advokaten Ant. Schneider einen unerschrockenen Führer und machten Streifzüge nach Konstanz und Lindau.

Am 14. April entband Brixen den Klerus von Meran und Vintschgau des angelobten Gehorsams und wies ihn an den von Kaiser Franz in seine Diözese wieder eingesetzten Bischof von Chur. Tags darauf entliessen die Trienter den eingekerkerten Priester Patscheider und drei Gefährten. Bald kehrten auch andere ausgewiesene Priester zurück, bayerisch gesinnte wurden des Landes verwiesen oder eingekerkert, und der Bischof von Chur wurde eingeladen, von seiner Diözese wieder Besitz zu nehmen, wagte dies aber nicht und er tat besser daran; er erklärte, den tirolischen Anteil seiner Diözese nur mit des Papstes Erlaubnis wieder übernehmen zu können.

[1]) Hirn, pag. 128.

Karl Rudolf verhielt sich während der ganzen Zeit des Tiroleraufstandes verhältnismäßig ruhig, obschon seine Sympathien und die seiner Ratgeber, welche Tiroler waren, ganz auf Seite der Tiroler standen. Der oben geschilderte Regens Purtscher konnte es immerhin nicht lassen, den Versuch zu machen, den Tirolern ein Quantum Schießpulver in die Hände zu spielen. Auf dem Hof wurde das Pulver aufgeladen und in Bergün faßte der Oberst Pellizari etwa acht Zentner Pulver ab, die in sechs Fäßlein um Mitternacht daselbst anlangten und nach Ponte über den Albula weiter transportiert werden sollten. Die Ware war als Bergsalz deklariert und eine Frau in Ponte sollte sie aufbewahren, bis sie nach Tirol weiter befördert werden könne. Ein Geistlicher hatte ihr geschrieben, daß sie die Ware aufnehmen solle. Aufgegeben war sie von einem katholischen Geistlichen zu St. Luzius und gedungen wurden die Fuhrleute von einem katholischen Kantonsschüler zu St. Luzi. Die Hauptschuldigen waren die Studenten Zanetti aus Puschlav und besonders der Student Plazer aus Tirol, dessen Oheim Professor am Seminar war. Dieser Oheim gestand zu, daß er um die Sache gewußt habe. Soweit das Ergebnis des Verhörs, welches Oberst Pellizari im Juli 1809 aufnehmen ließ. Im August wurde sodann das Kloster St. Luzi besetzt und eine genaue Untersuchung angeordnet. Eine früher erfolgte Pulversendung und diese nutzlos versuchte, belasteten das Schuldkonto der Leute von St. Luzi. Die beiden Studenten scheinen den Vertrieb nach Tirol und Veltlin besorgt zu haben. Das Pulver lieferte Peter Morell, Handelsmann in Chur. Sehr verdächtig war auch die Haltung des Regens Purtscher, der in diesen Tagen durch schnelle Reisen im Lande herum Aufsehen erregt hatte und Anlaß zur ganzen Untersuchung gab. Der Kleine Rat von Graubünden sorgte dafür, daß möglichst wenig bei der Untersuchung herauskam und der Bischof verwendete sich energisch für seine Leute. Ob Karl Rudolf mitschuldig war, entzieht sich unserer Kenntnis. Wenn gegen ihn schließlich energisch vorgegangen wurde, geschah es auf Grund bayerischer Vorstellungen bei Napoleon und auf einen strikten Befehl desselben an den Landammann der Schweiz, sich dieses Mannes zu versichern. Derselbe wurde durch den Obersten Hauser verhaftet und nach Solothurn geführt. Er wurde in Ragaz, wo er sich gerade befand, verhaftet und fügte sich mit Ruhe

und Würde in sein Schicksal. „Ich habe", sagte er, indem er den Brief des Landammanns, der seine Verhaftung befahl, las: „schon so viel ungerechte Verfolgung erlitten, daß mich diese nicht überrascht; aber ich wünsche für die Schweiz selbst, für den gegenwärtigen und jeden zukünftigen Augenblick, daß man nicht vergesse, wenn man mich ins Gefängnis führt, was man meinem Charakter schuldig ist.[1])."

Auch seine tirolischen Miträte sollten verhaftet werden, aber die ungenaue Namensangabe bot Hauser Gelegenheit, davon abzusehen.

Dem Bischof wurde der Aufenthalt in Solothurn so angenehm als möglich gemacht, er durfte in der Umgebung der Stadt spazieren und mußte nur abends in Solothurn sein. Der Landammann d'Affry, ein Katholik, verfügte nach $2^1/_2$monatlicher Gefangennahme die Freilassung Buols, nachdem die französische Regierung frühere Vorstellungen in dieser Sache unbeantwortet gelassen hatte, was d'Affry zu Gunsten Buols deutete. Der französische Gesandte in der Schweiz, Talleyrand, hatte sich nie schlecht über Buol ausgesprochen und trat stets den bayerischen Anschuldigungen gegen Buol entgegen.

D'Affry berichtet über eine Unterredung, die er im April 1810 mit Napoleon I. hatte: der Kaiser habe das Gespräch selber auf Buol gebracht und gesagt, er habe nicht gewußt, daß Buol Schweizer sei, er habe ihn immer für einen Deutschen gehalten, auch bekam er ungünstige Nachrichten über ihn, die ihm einen schlechten Eindruck über die Person des Bischofs machten. D'Affry schilderte hierauf die Lage und den Charakter des Bischofs.[2])

Seither erregte der Bischof nicht mehr den Zorn des Gewaltigen. Schlimmer als ihm erging es gleichzeitig einem andern Bündner: Francesco Schenardi, gegen den der französische Gesandte selbst einschritt. Er hatte von Roveredo aus für Österreich agitiert. Er wurde von der Regierung abgeurteilt und sollte das Land verlassen. Bei rauher, stürmischer Witterung mußte er über den Bernhardin und starb dann am 10. März 1810 aus Kummer und Verdruß oder infolge der langen Gefangenschaft und des gewalttätigen

---

[1]) Dr. Gustav Steiner: Napoleon I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaftszeit des Grafen Auguste de Talleyrand, pag. 239 u. ff.

[2]) Steiner, pag. 244.

Transportes. Sein Sohn Pietro ist im Jahr 1814 nach dem Sturz der alten Verfassung Großratsdeputierter und wird vom Großen Rat in Ehren und Rechten wieder hergestellt.[1])

Das Schicksal der Schenardi zeigt, wie es dem Bischof hätte gehen können, denn Napoleon hatte auch persönlich das Exil der beiden Schenardi verlangt, wie er überhaupt alles selber überwachte und seine Spione überall in Europa hatte. Die Bündne Regierung wagte nicht, dem klar ausgesprochenen Willen des Kaisers zuwiderzuhandeln.

Noch bis im Mai 1810 war der Bischof Buol-Schauenstein mehr oder weniger ein Gefangener, der Chur nicht verlassen durfte, ohne den Landammann der Schweiz anzufragen. Kaiser Franz I. anerkannte die treue Anhänglichkeit des Bischofs und belohnte ihn 1811 mit einer Propstei bei Prag und der Herrschaft Schüttenitz an der Elbe. Die Propstei soll 12,000 fl. Rente abgeworfen haben.[2]) Im Jahr 1810 hatte ihn der Kaiser auch zum Erzbischof von Lemberg ernannt und die Urkunde schon ausgestellt. Karl Rudolf lehnte das angetragene Erzbistum mit Rücksicht auf den Papst ab, und auch deshalb, weil er sein Bistum Chur nicht abgeben wollte, was notwendig gewesen wäre.

Nach dem Sturz Napoleons wurde Karl Rudolf durch päpstliches Breve vom 24. August 1814 wieder in die alten Bistumsrechte mit Tirol und Vorarlberg eingesetzt. Der Bischof von Brixen erhielt am 14. September den Befehl, den tirolischen Anteil des Bistums Chur zurückzuerstatten. Der Dompropst Buol schrieb am 23. September nach Chur, daß man mit vielem Vergnügen diesen Bistumsanteil an seinen rechtmäßigen Oberhirten zurückstelle. Da machte plötzlich die österreichische Regierung Schwierigkeiten. Man erklärte, es könne nicht angehen, daß ein im Ausland lebender Bischof in den kaiserlichen Staaten Jurisdiktion ausübe. Am 1. Januar 1815 sollte der Bischof von Chur das Vintschgau und Vorarlberg wieder erhalten, bereits war er in Bludenz wieder mit Freuden als Bischof empfangen worden, als die österreichische Regierung mit ihren Einwänden kam und durch direkte Unterhandlungen mit dem Papste es dazu brachte, daß derselbe durch Breve vom 27. Januar 1816 Tirol und Vor-

[1]) Steiner, pag. 272 u. ff., ergänzt durch das Großratsprotokoll von 1814 im Bündner Landesarchiv.

[2]) Steiner pag. 256 und Fetz pag. 97.

arlberg der Diözese Brixen einverleibte. So wurde Karl Rudolf zum zweiten Male vom Papste tief enttäuscht und er empfand dies sehr schmerzlich. Freilich suchte ihn der Papst dann später zu entschädigen, indem er ihm die Urkantone anfangs der Zwanziger Jahre durch direkte Angliederung an das Bistum zuwies, ihn zum Administrator einiger ehemals bischöflich konstanzischer Schweizerkantone ernannte.[1]) Durch päpstliche Bulle vom 2. Juli 1823 wurde auch der Kanton St. Gallen mit dem Bistum Chur vereinigt, und zwar wieder durch den gleichen Papst Pius VII. Rudolf konnte sich also über den Verlust Vorarlbergs und Tirols wohl trösten. Wenn auch das Doppelbistum Chur-St. Gallen keinen Bestand hatte, so hat das Bistum Chur doch damals und bis heute eine Ausdehnung bekommen, die der alten wenig nachstand. Freilich mit der alten Zugehörigkeit zum deutschen Reiche war es, seitdem dasselbe 1806 zu existieren aufhörte, vorbei, ebenso mit dem Besitz Tirols und der hohen Gerichtsbarkeit auf dem Hof. Das hinderte den Bischof aber nicht, sich nach wie vor des heiligen römischen Reiches Fürst zu nennen. Spurlos ging an ihm der ganze Revolutionswirrwar vorüber. Ganz im Sinn der Kirche, der er diente, anerkannte er keine Neuerungen und Änderungen, wie wir noch sehen werden.

III.

Zwei verschiedengeartete geistliche Würdenträger.

Bevor wir aber auf die Errichtung des Doppelbistums Chur-St. Gallen und die daraus hervorgehenden Kämpfe des Bischofs mit der katholischen und der gesamten bündnerischen Großratsfraktion näher eintreten, müssen wir noch eines Mannes gedenken, der gleichzeitig mit dem Bischof Buol wirkte, aber sehr früh zu

[1]) Zuerst war er Administrator von Zürich, den drei Urkantonen, Glarus, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Luzern, Zug, Aargau und Thurgau. Die letztern vier Kantone kamen dann später an das Bistum Basel. Fetz, pag. 115. — Definitiv ist Schwyz kirchlich an Chur angeschlossen, provisorisch Glarus, Uri, Unterwalden und Zürich. Staatlich ist auch der Anschluß von Schwyz nie geregelt worden. Danuser, pag. 51 und 52.

demselben in innern Gegensatz trat, der gleichsam das demokratische und liberal-fortschrittliche Prinzip des Zeitgeistes repräsentierte gegenüber Buols unwandelbarer Aristokratie.

Wir meinen den spätern Bischof von St. Gallen, Johann Peter Mirer, geboren 1778 zu Obersaxen als Sohn des Landwirtes und Altarvergolders Michael Mirer. Derselbe machte seine Gymnasialstudien zu Disentis und Pfäfers, studierte Theologie in Dillingen, wo auch Bischof Buol studiert hatte, von dem er ein Stipendium erhielt; später studierte Mirer in Augsburg. Er nahm, in die Heimat zurückgekehrt, im Oberländer Landsturm am Kampfe gegen die Franzosen teil. Er war unter den Geiseln, welche die französische Regierung nach Salins im Wallis transportieren ließ. Im Dezember 1800 weihte Bischof Buol in Meran seinen Landsmann zum Priester, und dieser wirkte hierauf $1^1/_2$ Jahre daselbst als Leiter einer Erziehungsanstalt für adelige Zöglinge. Dann kam er zurück nach Obersaxen, wurde aber 1803 Erzieher eines Grafen Travers auf dem Schloß Ortenstein.[1]) 1804 bis 1807 lebte Mirer mit seinem Zögling Anton Viktor, Graf von Travers, in Regensburg, und bis 1809 hielt sich Mirer, wahrscheinlich in gleicher Eigenschaft, noch in Deutschland auf. Dann wurde er Kaplan in seiner Heimatgemeinde und leitete zugleich eine Gemeindeschule mit 70 bis 80 Schülern.

Mit Januar 1811 übernahm Mirer an der neu errichteten Kantonsschule in Chur eine Professur als Rechtslehrer für Söhne aus beiden Konfessionen.[2]) In Abwesenheit des gerade in Solothurn in Haft weilenden Bischofs Karl Rudolf wandte sich die

---

[1]) Über Mirer hat Kanonikus Johannes Oesch eine umfangreiche Broschüre herausgegeben St. Gallen 1909. Wir entnehmen die Daten über sein Leben dieser Broschüre. Daß die Grafen von Travers aus Neuenburg sein sollen, wie Oesch auf pag. 17 behauptet, ist uns nicht verständlich. Die Familie sitzt seit dem XVI. Jahrhundert auf Schloß Ortenstein und stammt aus Zuoz. Der Großvater von Mirers Zögling, General Travers, wurde von Ludwig XV. in den Grafenstand erhoben. Zu berichtigen ist auch, daß es keine Gemeinde Ortenstein gegeben haben soll. Es gab eine Hochgerichts- und Gerichtsgemeinde Ortenstein, folglich auch einen Landammann der Gemeinde Ortenstein. Die politische Gemeinde der drei Bünde ist bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts die Gerichtsgemeinde. Was man später unter Gemeinde versteht, hieß damals Nachbarschaft.

[2]) Vergl. Oesch, pag. 32.

katholische Oberbehörde Graubündens[1]) an den Nuntius mit der Bitte, Mirer die Erlaubnis zur Ausübung seines Berufes an einer gemischten Anstalt zu erteilen. Der Bischof kommt dann zurück und erklärt, er habe nichts dagegen, wenn Mirer diese Stelle bekleide und der Nuntius, der zuerst keine Antwort erteilte und dem man mitgeteilt hatte, daß gerade für die Katholiken diese Professur notwendig und wichtig und an Mirers Orthodoxie und seinen guten Sitten nichts auszusetzen sei, erklärt, er habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Mirer die Stelle übernehme, und auch der Bischof könne nichts dagegen haben, solange Mirer nichts doziere, was wider die Religion und Moralität gehe.[2])

Bis 1815 wirkte nun Mirer an der Kantonsschule.[3]) Er las über die Anfangsgründe des römischen Rechtes, über Strafrechtswissenschaft und Theorie des bürgerlichen Prozesses, über Staatsrecht und Philosophie. Zahlreiche Studenten aus beiden Konfessionen besuchten Mirers Vorlesungen, darunter eine Anzahl späterer Staatsmänner. Im Februar 1815 verbot ihm der Bischof, seine Vorlesungen länger zu halten. Letzterer erklärte, daß er die Antwort der römischen Kurie auf eine bezügliche Anfrage der katholischen Kommission, ob Mirer seine Vorlesungen fortsetzen dürfe, nicht anders als abschlägig auslegen könne.

Die Verhandlungen über die Mirer-Angelegenheit beschäftigten die bündnerischen Behörden: Standeskommission, katholischen Großen Rat und gesamten Großen Rat, wiederholt. Wir heben daraus nur folgendes hervor: Im Großen Rat wird im November 1814 mitgeilt, daß die Gefahr vorliege, den tüchtigen Rechtslehrer Mirer, der schon seit einigen Jahren mit ausgezeichnetem Beifall und einem für das gemeine Wesen ersprießlichen Erfolg die Rechtswissenschaft und damit in Verbindung stehende Wissenschaften lehre, zu verlieren, weil die bischöfliche Kurie Schwierigkeiten mache bezüglich weiterer Erlaubnis für die Fortsetzung dieser Vorlesungen. Die katholischen Mitglieder des Rates versprechen, sich für Mirer zu verwenden. Der Bischof antwortet, weder der

[1]) Wer ist diese Oberbehörde? Jedenfalls das Corpus Catholicum.

[2]) Oesch, pag. 32 u. ff.

[3]) Er gab in einer Klasse wöchentlich 18 Stunden Jurisprudenz. Unter den ersten 7 Schülern seiner Klasse befanden sich zwei Landammänner. Vergl. Bazzigher: Festschrift zur Geschichte der Kantonsschule, pag. 12.

Fürstbischof, noch der Nuntius haben Mirer die ausdrückliche Erlaubnis zur Bekleidung dieser Stelle erteilt, aber ihn allerdings auch nicht *bestimmt* an deren Übernahme gehindert, der Bischof behalte sich in dieser Sache weiteres vor.

Der katholische Große und der Kleine Rat wenden sich hierauf nach Rom, aber die Kurie erteilt die Erlaubnis zur Fortsetzung der Vorlesungen nicht. Der Bundespräsident v. Albertini und ein Mitdeputierter werden hierauf an den Kardinal und Staatssekretär des Papstes, Consalvi, geschickt. Dieser erklärt, es sei ihm nicht bekannt, daß irgend eine Satzung einem katholischen Geistlichen verbiete, Vorträge aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vor einem gemischten Auditorium zu halten. Er verspricht, nach Rom und an den schweizerischen Nuntius in der Angelegenheit zu schreiben und sich für Mirer zu verwenden. Auch der Generalvikar v. Wessenberg, an den man sich ebenfalls gewendet, spricht sich in ähnlicher Weise aus. Wessenberg war freilich ein freisinniger katholischer Prälat, Generalvikar des Bistums Konstanz, der dann später um seiner freisinnigen Ideen willen abgesetzt wurde, worauf der Papst das Bistum Konstanz aufhob. Die Regierung von Graubünden verwendet sich im Februar 1815 direkt bei Karl Rudolf zu Gunsten Mirers; sie verlangt die Zurücknahme des päpstlichen Dekretes und läßt durchblicken, daß der Papst sicher mit sich reden lasse, wenn er nicht von hier aus verhetzt werde. Zugleich wird die Drohung ausgesprochen, wenn man es mit wirklichen oder angeblichen Vorschriften, welche zum Verbot der Vorlesungen geführt haben, so genau nehme, könne man auch ein älteres Dekret, wodurch fremden Geistlichen der Aufenthalt in Bünden untersagt worden, in Erinnerung bringen. Der Bischof antwortet, in diesem Falle würde er sich genötigt sehen, seine Residenz samt dem Seminar ins Ausland zu verlegen. Auch könnte Österreich, um dessen Angehörige es sich handelte, dann die Bündner aus Österreich verweisen. Der Bischof anerkennt das Bedürfnis einer Rechtsschule, kann aber nicht verstehen, daß man ein solches Gewicht auf eine *gemischte* derartige Anstalt lege.

Die Standeskommission beschließt hierauf, dieses Schreiben des Bischofs zu beantworten, die starken Äußerungen in demselben zurückzuweisen und einen Vorbehalt im Sinne der abgegebenen Drohung zu machen. Landrichter Vieli ist in der Standeskommis-

sion gegen diesen Beschluß bezüglich eines neuen Schreibens, ebenso im Großen Rat Graf Salis und die katholischen Deputierten.[1])

Was veranlaßte nun den Bischof, Mirer als Rechtslehrer an der Kantonsschule zu entfernen, ohne bestimmte, einleuchtende Gründe dafür anzugeben?

Unmittelbar nach dem Tode Mirers (1862) erschien in freisinnigen St. Galler Blättern die Behauptung, Mirer sei *Freimaurer* gewesen. Darüber geriet der Verfasser der erwähnten Schrift, Kanonikus Oesch, später, als diese „Mär" weiter fortlebte, in Harnisch und verlangte Beweise. 1888 wurde vor einem st. gallischen Bezirksamte durch einen Expertenbericht der Beweis der Wahrheit anzutreten versucht. Nach Oesch soll dieser Versuch kläglich gescheitert sein. Wohl finde sich in zwei Freimaurerlisten von Regensburg von 1808 und 1811 die Notiz, daß Johann Mirer 1807 in den Freimaurerorden eingetreten sei, gleichzeitig mit einem Grafen Anton Travers, der als Landammann der Gemeinde Ortenstein aufgeführt ist. Aber es handle sich offenbar um handschriftliche *spätere* Eintragungen, auch sei jener Travers nicht der Vater von Mirers Schüler, der Viktor hieß, sondern dessen Schüler, Graf Viktor Johann Anton von Travers.[2])

Wir geben Oesch mit diesen *letztern* Behauptungen recht, sie beweisen aber *nicht*, daß Mirer mit dem Freimaurerorden *nichts zu tun hatte.* Wie sollte die Eintragung: *Johann Mirer, geistlichen Standes I. Grad, aufgenommen 1807,* abwesend (jetzt 1808) und die zweite: Anton Graf von Travers, Landammann der Gemeinde Ortenstein, später handschriftlich, auf teilweise gedruckten Listen, erfolgt sein, wenn Mirer mit der Sache nichts zu tun hatte? Auch der Kanzler Mirers, der den ersten St. Galler Bischof in 25-jährigem Umgang kannte, antwortet, auf Oeschs Anfrage auf jene erstmalig erschienene Behauptung nicht, Mirer habe *nie* etwas zu tun gehabt mit den Freimaurern, sondern sagt nur: Wenn der Name Mirer auf irgend einer Freimaurerliste *stehe,* so sei er ohne sein Wissen und Willen *wahrscheinlich in Regensburg* darauf gekommen, wo er mehrere Jahre als Mentor eines Bündner Zöglinges weilte. Mirers Kanzler gibt also zu, daß dessen Name auf

---

[1]) Ungedruckte Großratsprotokolle und Protokolle der Standeskommission von 1814 und 1815 im Staatsarchiv Graubünden.

[2]) Oesch, pag. 27.

einer Freimaurerliste stehen könnte, und in diesem Fall in Regensburg darauf gekommen sein müsse. Man lese nach, auf welche unschuldige Weise der aus dem Puschlav stammende Freiherr v. Baß, der mit dem Stifter des Illuminatenordens, Professor Weishaupt, selbst verkehrte, Mitglied desselben wurde. Man machte ihn mit den Zielen und Zwecken der Geheimgesellschaft bekannt, welche nur Schönes und Gutes enthalten; daß die Geheimzwecke der damaligen Illuminaten auch darauf hinausgingen, an der Stelle der positiven Religion eine deistische Naturreligion zu begünstigen und für die Republik Propaganda zu machen, wußten nur wenige Eingeweihte. Der Neuling wußte nur, daß es sich darum handle, die Tugend zu befördern, Menschenliebe zu üben, Freundschaft zu fördern und zu hegen. Baß wird Mitglied, ohne daß jemand von ihm einen Eid oder irgend welchen Revers verlangt hatte.[1]) Beiläufig bemerkt, ging es diesem Baß dann schlecht, als der Orden 1785 verboten wurde. Er verlor fast sein ganzes, in mehreren bedeutenden Herrschaften in Bayern bestehendes Vermögen. Da 1788 von ihm über den Orden eine Schrift erschien, mag diese dann für denselben Stimmung gemacht haben. Tatsache ist, daß im Anfang des XIX. Jahrhunderts viele Bündner dem Freimaurerorden beitraten. So waren nach der von P. Salis in seiner Familienchronik mitgeteilten Liste 1820 Mitglieder des Freimaurerordens: der Dichter Gaudenz Salis und dessen Bruder, der Geschichtsforscher Joh. Ulrich Salis, der Baron v. Salis-Haldenstein, mehrere Glieder der Familien Sprecher und Jenatsch und vor allen Dingen auch *Mirers Schüler,* jener mit ihm in den Listen von Regensburg als Freimaurer auftauchende Graf Anton Travers, eingetragen als Antoine Victor Comte de Travers, Bundesstatthalter.

Dieser Graf von Travers sitzt auch im Beitag, der sich für Mirers Beibehaltung der Rechtsprofessur verwendet. Wir sehen also, es ist ziemlich wahrscheinlich, daß Mirer eine Zeit lang Mitglied oder in Regensburg Besucher von Sitzungen des Freimaurerordens war[2]), gleich seinem Schüler, dem Grafen von Travers, mit

[1]) Vorstellungen denen hohen Standeshäuptern der Erlauchten Republik Graubünden in Ansehung des Illuminatenordens auf hohen Befehl vorgelegt von Thomas Franz v. Bassus, Alt-Podestà zu Poschiavo und Tirano.

[2]) Dem Illuminatenorden in Bayern gehörten nach dem Zeugnis des Freiherrn Baß an: Adelige, Geistliche und Weltliche, Zivil- und Militärpersonen.

dem er auch weiter verkehrte und dessen Gattin, eine geborne von Salis-Samaden, obwohl katholisch, durch ihren Einfluß auf junge Leute ihrer Konfession eine nicht unwichtige Gegnerin der Reaktion wurde.[1])

Wie dem auch sei, auf jeden Fall ist Professor Mirer zur Zeit, da er in Chur wirkte, ein entschiedenes Mitglied der *liberalen* und schweizerfreundlichen Partei, eng befreundet mit dem Bundespräsidenten Albertini und dem Bürgermeister Friedrich v. Tscharner. Von seinen Schülern sind der Bundesstatthalter Scarpatetti und der spätere Landrichter Martin Riedi, ein Gemeindsgenosse Mirers, auch als Katholiken unentwegt auf liberaler Seite, ebenso der spätere Oberst Ulrich Planta-Reichenau, der allerdings Protestant war. Im weitern halten zur liberalen Partei damals V. Roffler und Theodor Enderlin, welch letztere beiden, samt Scarpatetti, Travers, Albertini und Tscharner, in jener Standeskommission sitzen, welche Mirer gegen den Bischof verteidigen soll.

Oberst U. Planta-Reichenau schreibt 1858 von seinem ehemaligen Lehrer: Herrn Professor Mirer, gegenwärtig Bischof von St. Gallen, rechnen wir gerne zu den mittelbar tätigen Beförderer der *freisinnigen* Bestrebungen der schweizerischen Partei. Seine Vorlesungen an der Kantonsschule über Staatswissenschaft waren nicht ohne Einfluß geblieben. Herr v. Scarpatett, Landrichter Martin Riedi und auch der Verfasser dieses, haben ihre Herzen an dessen geistreichen Gedanken erwärmt. Mirers damalige Richtung in Kirche und Staat *dürfte wohl mit den edlen Bestrebungen eines Wessenberg verglichen werden,* dem er auch durch milden Sinn und hohe Intelligenz ähnlich war.[2])

Wir sehen also aus diesem in jeder Beziehung unverdächtigen Zeugnis, daß es mit dem von Haus aus konservativen und ultramontanen Mirer, als welchen Oesch denselben hinstellen will, nichts ist. Der Vergleich mit dem vom Papste abgesetzten Wessenberg, dem spätern liberalen Mitglied der badischen Kammer, ist zu deutlich. Ein Bischof nach dem Herzen des Dekan Oesch ist unser Bischof Karl Rudolf Buol, nicht schwankend und nicht wankend

---

Nur einmal zieht, so viel ihm bekannt, ein französischer Abbé kräftig gegen die geoffenbarte Religion los, worüber Baß sehr entsetzt ist.

[1]) Oberst U. Planta-Reichenau: Die politische Bewegung vom 4. Jan. 1814.

[2]) U. Planta, pag. 18.

in der Gesinnung. Sein Bischof Mirer aber hat schon einige Wandlungen durchgemacht, dafür wird ihm die Geschichtsschreibung insofern gerecht werden müssen, als sie ihn als einen Mann bezeichnen muß, der seine Zeit verstand und mit ihr lebte und nicht gleich dem Bischof Buol und seinen Freunden, Baron Heinrich v. Salis-Zizers, Regens Purtscher, Hauptmann Martin Buol, Graf Simon v. Salis-Zizers usw. wieder alles so herstellen wollte, wie es vor dem 10. August 1792 gewesen. Freilich die Vorwürfe der Undankbarkeit, die Buol schon 1809 oder 1810 gegen Mirer erhob und die Abneigung von dessen geistlichen Räten Purtscher und Baal, dürften nach dem Gesagten doch kaum nur auf Mirers Kritik an Buols Finanzwirtschaft zurückzuführen sein. Mirer, der ursprünglich jedenfalls nicht in liberalem Fahrwasser schwamm, scheint durch die Familie Travers oder in Bayern in dasselbe geraten zu sein und hat nicht gut zum Bischof Buol gepaßt, bei dem er auch in Meran als junger Mann nicht lange blieb, obschon sich der Bischof schon damals mit dem Gedanken der Errichtung eines Priesterseminars trug, bei welcher Mirer wohl zu verwenden gewesen wäre. Wahrscheinlich paßte Mirer nicht zu der aristokratischen und vielleicht wenig Widerspruch vertragenden Natur des Bischofs Buol, dazu war er wohl selbst zu bedeutend und zu ehrgeizig. Daß Professor Anton Tapfer und Regens Purtscher also in Meran schon ihren Geist auf Mirer übertrugen, wie Oesch andeutet, ist nicht stichhaltig vor der Geschichte.

Mirer war eine Zeit lang nach seiner Enthebung von der Professur ohne Anstellung und ist vorübergehend in Pfäfers und Obersaxen tätig; im Jahr 1820 wurde er Rektor und Religionslehrer am katholischen Gymnasium in St. Gallen. Anfangs des Jahres 1829 verläßt er St. Gallen. Der St. Galler Administrationsrat hatte ihm zur Pfarrei Sargans verholfen, mit der Begründung, da es mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein könnte, Herrn Präfekt Mirer, nach früherer Absicht, bei der Kathedralkirche anzustellen und ihm zugleich eine Oberaufsicht oder Leitung in der Gymnasialanstalt zu übertragen, werde er nun auf Wunsch des Verwaltungsrates Sargans auf die dortige Pfarrpfründe gewählt.[1]) Worin bestanden diese Schwierigkeiten, Mirer zu einer dauernden Stellung zu verhelfen? Hatte sich derselbe mit dem Bischof Karl

[1]) Oesch, pag. 51.

Rudolf noch gründlicher überworfen und mußte er deshalb weichen? Eine auffällige Tatsache ist zum mindesten, daß Mirer zu Lebzeiten des Bischofs Karl Rudolf überhaupt von oben herab nicht die Begünstigung fand, die er seinen *Talenten und Fähigkeiten nach verdient hätte.* Gerade Mirer wäre einzig geeignet gewesen, dem Bischof Karl Rudolf eine einigermaßen friedliche und ersprießliche Tätigkeit in *St. Gallen* zu ermöglichen, er war noch in der Vollkraft der Jahre, kannte den Kanton St. Gallen bereits, war mit dem leitenden Staatsmann desselben, Müller-Friedberg, und andern tonangebenden Persönlichkeiten in bestem Einvernehmen, kurz, eine für Buol-Schauenstein unentbehrliche Person.

Vermutlich hatten sich aber gerade aus der Gründung des Doppelbistums Chur-St. Gallen neue tiefgehende Differenzen zwischen beiden Männern ergeben, die sich freilich mehr ahnen als klar erkennen lassen. Wir müssen dieser Gründung auch einige Worte widmen. Schon in der bündnerischen Standeskommissionssitzung vom Jahr 1815, die sich so eifrig für Mirer verwendete, wird erwähnt, daß einige Aussicht vorhanden sei, zur Vereinigung des Kantons St. Gallen mit der Diözese Chur, was dann wohl eine *neue Organisation* zur Folge haben würde. Gemeint ist eine Organisation, die auch Mirer eine passende Stellung verschaffen würde, da die betreffende Stelle sonst keinen Sinn in ihrem Zusammenhang hätte. Am 28. März 1815 frägt Joh. Plaz. Caderas, der Präsident des Corpus Catholicum von Graubünden, Müller-Friedberg an, ob die Regierung von St. Gallen geneigt wäre, in Bezug auf einen Anschluß an das Bistum Chur in Unterhandlungen zu treten. Müller-Friedberg antwortet nicht abweisend, bemerkt aber, daß der Geist, der in der Churer Kurie herrsche, wohl jetzt noch vielen St. Gallern mißfallen würde, wie dies 1813 der Fall war, als die Anschlußidee zum erstenmal zur Sprache kam.[1]) Am 30. September 1815 schreibt Mirer an Müller-Friedberg, er habe in Chur dem regierenden Landrichter und dem Bischof mitgeteilt, daß die meisten Mitglieder der Regierung von St. Gallen zum Anschluß an die Diözese Chur bereit seien. Der Landrichter werde nun mündlich mit den St. Gallern verkehren, ebenso sei der Bischof bereit, sofort nach St. Gallen zu reisen, wenn man ihn dort rufe.

[1]) Die Errichtung des Bistums St. Gallen, von Dr. Fridolin Gschwend. Stans 1909.

Müller-Friedberg antwortet wieder eher kühl, d. h. verbindlich für die Person des Bischofs, dessen liberale und echt christliche Gesinnung Mirer hervorgehoben hatte, aber in der Sache selbst zurückhaltend.[1]) St. Gallen strebte nämlich schon damals ein selbständiges Bistum an. Vom Jahr 1819 an aber nahm der Bischof Karl Rudolf, der die provisorische Verwaltung der Konstanzer Diözesanstände übernommen hatte, die Idee der Vereinigung St. Gallens mit dem Bistum Chur selber wieder auf. Allmählich stellten sich der Nuntius und der Papst auf Seite des Bischofs mit der Begründung, das Bistum Chur, welches Tirol und Vorarlberg verloren habe, dürfe durch Errichtung eines besondern Bistums nicht noch mehr geschwächt werden. Bis 1823 führten die Verhandlungen zwischen Rom und dem st. gallischen Administrationsrat[2]) zum Ziele und Papst Pius VII. erließ am 2. Juli 1823 eine Bulle, welche Chur und St. Gallen zu einem Doppelbistum mit gleichen Rechten, aber unter dem gleichen Bischof, vereinigte. Der Bischof Karl Rudolf sollte die Hälfte des Jahres in *Chur*, die andere in *St. Gallen* residieren.

Müller-Friedberg war mit der Errichtung des Doppelbistums einverstanden, weil die Bulle endgültig die Abtei St. Gallen aufhob und weil er als kluger und gewandter Staatsmann wohl einsah, daß für den Moment wenigstens nicht mehr zu erreichen sei. Nicht geregelt war das Kollaturrecht. Die Besetzung vakanter Pfründen erfolgte seit 1813 durch den Administrationsrat. Der Bischof verlangte dann alle Rechte, die seiner Zeit der Abt ausgeübt hatte, selbst ausüben zu können, so auch die Besetzung von Pfründen. Kirchenrechtlich war er, nach Gschwend, auf richtigem Boden[3]). Der Administrationsrat aber wies seine Forderungen als Anmaßung zurück. Auch wegen der bischöflichen Dotation von Seite St. Gallens kam es zu Anständen mit dem st. gallischen Administrationsrat, ebenso über die Ernennung der ersten Domkapitulare und die Verminderung derjenigen zu Chur. Dazu verlangte man vom Bischof von Chur von Anfang an, daß er beim

[1]) Schreiben Mirers bei Oesch, pag. 40. — Antwort Müller-Friedbergs dem Sinn nach bei Dierauer: Müller-Friedberg. St. Gallen 1884.

[2]) Bestehend aus 13 Katholiken. Er hatte nach Auflösung des Klosters einen Teil des Klostergutes zu verwalten. Gschwend: Die Entstehung des Bistums St. Gallen. Stans 1909.

[3]) Gschwend, pag. 162.

Papst dahin wirke, daß für die Zukunft St. Gallen einen eigenen Bischof erhalte.

So lagen die Verhältnisse in Bezug auf die Übernahme des Bistums St. Gallen für Bischof Karl Rudolf sehr ungünstig. Dazu kam, daß der Gesamtgroßrat von St. Gallen die Bestätigung des neu errichteten Bistums gar nicht aussprach, sondern auf Antrag der Regierung nur Notiz von den neuen Verhältnissen nahm, da keiner der Kontrahierenden die Sanktion des Staates verlangt hatte.[1])

Viel schlimmer erging es dem Bischof Karl Rudolf in Graubünden; denn hier sprach sich zuerst das Corpus Catholicum, und auf dessen Ersuchen der ganze Große Rat gegen die Errichtung des Doppelbistums aus und anerkannte dasselbe überhaupt niemals.

Wie kam dies? Mirer, der zuerst mit allem Eifer die Errichtung eines Doppelbistums Chur-St. Gallen anstrebte, scheint dasselbe dann, als es ohne sein Hinzutun durch Karl Rudolf allein zu stande kam und ohne Mirer einen Vorteil zu verschaffen, nicht sonderlich begrüßt zu haben. Dies geht aus folgendem hervor: Sein Obersaxer Dorfgenosse und Schüler, Landrichter Martin Riedi, damals regierendes Haupt des Obern Bundes, schreibt am 18. Juni 1824 an den Bischof von Chur: „Der katholische Teil Bündens habe durch die öffentlichen Blätter mit Befremden vernehmen müssen, daß nicht nur ohne sein Vorwissen, mit Hintansetzung aller ihm gebührenden Achtung, Unterhandlungen dieser Art (über die Errichtung des Doppelbistums) stattgefunden haben, obschon das katholische Graubünden, als meist interessiert, nicht begrüßt wurde, sondern daß ein förmliches Abkommnis erfolgt sei, welches man wohl berechnet in eine päpstliche Bulle einkleiden zu lassen besorgt war. Es ist noch nicht an dem, über den Inhalt dieser Vereinigungsakte ein Urteil zu fällen, was der großrätlichen katholischen Session vorbehalten bleibt, wohl aber soll ich bei E. F. Gnaden das ebenso ehrerbietige als angemessene Gesuch einlegen, mir zu Handen des eben versammelten Corpus Catholicum die gefällige *offizielle* Mitteilung gedachter, mit der Regierung des hohen Standes St. Gallen getroffenen Übereinkunft, unter welchem immer Namen und Form sie erscheinen mag, zu verfügen. Ich will E. F. Gnaden keineswegs verhehlen, daß das Corpus Catholicum, sowie es dermalen versammelt ist, in Diskussion darüber einzutreten

[1]) Dierauer: Müller-Friedberg, pag. 372.

veranlaßt sein werde. Demnach muß ich obigem Gesuch die Bitte beifügen, E. F. Gnaden möchten ohne Zeitverlust die erwartete Mitteilung veranlassen und darin einen erwünschten Beweis hochdero so oft versicherten wohlwollenden bundsgenössisschen Gesinnung gegen die Regierungsbehörden Bündens aufstellen".[1])

Der Bischof antwortet auf dieses Schreiben u. a.: „Ich kann jede mir als Privat widerfahrene Verunglimpfung verzeihen, aber wenn in meiner Person die mir nicht selbst gegebene *kirchliche Würde von Katholiken selbst* beleidigt wird, bin ich es dieser und meinem Stand schuldig, *unanständige* Äußerungen zu rügen und ähnlichen Rückfällen vorzubeugen. Der Verfasser des Schreibens will mir Hintansetzung aller gebührenden Achtung gegen den katholischen Teil Bündens und eine Gattung eingebildeter Pflichtverletzung zumuten, weil ich ohne Vorwissen dieses Kantonsteils, der doch auch (aber sehr irrig) ein Wort dazu sprechen zu können glaubt, in die Unterhandlung das st. gallische Bistum betreffend, eingetreten bin. *Meine Geburt, meine Erziehung und Umgang mit der gebildeten Welt,* deren keines ich mit dem Concipenten gemein habe, haben mich schon zu lange gelehrt, dem Achtung zu schenken, dem sie gebührt, als daß ich von dem hiezu gewiß *nicht berufenen Briefsteller Sittenregeln zu erwarten hätte,* er mag daher den Vorwurf vernachlässigter Achtung in vollem Maße auf sich nehmen.

Mit welchem Recht konnte der katholische Landesteil (von einer Teilnahme der aus zwei Dritteilen aus einer andern Konfession bestehenden Standesbehörde kann in einem Geschäfte religiöser Wesenheit so wie so keine Rede sein, da selber der Bischof ebenso fremd als diese ihm sein muß) von seinem Bischof eine Vorkenntniß über Verhandlungen verlangen, die als rein geistlich außer dem Einfluß des *obersten* Kirchenhauptes, des *Bischofs* und des betreffenden, das neue Bistum dotierenden *Kantons* keines *vierten* Teilnehmers empfänglich waren? Der Papst errichtete im Kanton St. Gallen ein *neues,* von jenem in Chur durchaus unabhängiges, in allen Nebenzweigen, z. B. Domkapitel, Seminar etc. getrenntes, einzig durch die gemeinsame Wahl eines künftigen Bischofs verbundenes Bistum. Seine Heiligkeit errichten und vereinigen es

[1]) Schreiben in Kopie, unterzeichnet mit Martin Riedi, Amtslandrichter. Kantonsbibliothek.

Kraft päpstlicher, zu allen Zeiten, besonders in diesen neuesten unzählige Mal ausgeübten, von keinen Christen bezweifelter Vollmacht, unter einem Oberhirten in der heilsamsten, von allen wohldenkenden (besonders bündnerischen Katholiken) mit innigstem Danke zu erkennenden Absicht, um den durch den Verlust der abgerissenen Bistumsteile in Tirol und Vorarlberg auf 80 m. Seelen sich belaufenden Abgang von Katholiken zu ersetzen. Der Bischof, im Einverständnis mit seinem Domkapitel, dem einzigen Stand, der in Angelegenheiten dieser Art zu beraten ist, fügt sich in schuldigem Gehorsam dem Wunsch und den Einrichtungen des kirchlichen Oberhaupts. Der von eben dieser höchsten Behörde ausgegangene Plan wird von jenen, deren erforderliche Zustimmung er bedarf, angenommen und durch päpstliche Bulle als souveräne oberkirchliche Bestätigung des rechtlich vorangegangenen Abkommniß (nicht als Einkleidung desselben, wie sich der Concepent mit unabgewogenem Ausdrucke über einen Ausspruch des heil. Stuhls selbst sehr unehrerbietig äußert) die Exekution angeordnet.

Das Bistum Chur, älter als der Kanton Graubünden, ist schon eben deßhalb kein Kantonalbistum. Weder aus dem Titel seiner Stiftung noch aus welch immer andern, hat es je die geringste Abhängigkeit vom Staat anerkannt. Seit so vielen Jahrhunderten ihres Bestehens haben die Churer Bischöfe und ihr Domkapitel mit ebensoviel Mut als Erfolg sich jeder Kränkung widersetzt, und wenn in den trüben Zeiten manchmal ihrer kanonischen Freiheit in Wahlen oder andern Gegenständen zu nahe getreten wurde, haben sie sich durch beharrliche Verwerfung derselben *oder* selbst geschützt *oder* der Ausspruch des heil. Stuhls zu Rom hat der Sache durch sein Ansehen ein Ende gemacht.

Das Corpus Catholicum, das in gemischten Staaten zur Wahrung seiner religiösen Rechte und Befugnisse und zur Abwendung aller Eingriffe von Seiten der andern Confessionsgenossen aufgestellt ist, hat vis-à-vis dem Bischof *keine eigene Existenz,* es besteht in Beziehung auf diesen in der Gesamtheit der Katholiken, deren Chef er ist; noch weniger kann es sich in Rücksicht der ganzen Diözese die Eigenschaft einer Behörde aneignen. Eine Behörde ohne Jurisdiktion ist keine und diese kann doch, der ganzen Masse von untergebenen Gliedern gegen ihr Haupt nicht zukommen, wenn

man nicht behaupten wollte, daß das *Schaf den Hirten,* das *Kind den Vater* und der *Untergebene seine Obrigkeiten* zu regieren berechtigt sei.“ Das Schreiben schließt: „Wie, über eine vom Statthalter Christi durch eine Bulle ausgesprochene und bestätigte Bistumsaufrichtung und Vereinigung wagt es in unfaßbarer Verblendung eine kleine Anzahl katholischer Laien ein Urteil fällen zu wollen. Ich finde keinen Ausdruck, dieses irreligiöse Ansinnen zu bezeichnen.“[1])

Vom katholischen Kirchenrechtsstandpunkt und vom persönlichen Standpunkt Buols aus ist dessen Haltung begreiflich, aber seine katholischen Kantonsräte hatte er nicht auf seiner Seite. Landrichter Riedi antwortete auf das Schreiben des Bischofs am 30. Juni wie folgt:

„Ich habe den sehr unangenehmen Auftrag von Seiten meiner Committenten des katholischen Großen Rates Ewr. Hochfürstlichen Gnaden eine Rechtsverwahrung zu übermachen, welche Hochdero verehrl. Schreiben vom 23. ds. Monats, das im vollen Ausbruch der bittersten Empfindsamkeit verfaßt zu sein scheint, uns abgedrungen hat. Ich bin dabei noch insbesondere beauftragt, Euer Hochfürstl. Gnaden zu bemerken, daß die katholische Deputiertensitzung den Inhalt meines an Hochselben unter dem 18. ds. Monats gerichteten Schreibens eingesehen, erdauert und ganz den bei der Versammlung obwaltenden Gesinnungen gemäß befunden und einhellig genehmigt habe.

Ich muß wahrlich bedauern, daß Euer Fürstl. Gnaden dem Ansehen einer Behörde (den in dieser Eigenschaft erscheine ich in meinem Schreiben) durch die unüberlegtesten Ergießungen, worin sich Hochdero Zuschrift bei jedem Unbefangenen auszeichnet, so nahezutreten sich *angemaßt* und persönliche Beleidigungen sich erlaubt haben, die, ob sie schon den so bitter bekrittelten und höchst gekränkten Verfasser meines Schreibens betreffen mögen, doch immer vorzüglich auf die Person des Unterschriebenen halten. Möchten doch Euer Fürstl. Gnaden sich überzeugen, wie sehr der katholische Große Rat über ein solches, ich enthalte mich jeder Bezeichnung, Benehmen sich entrüstet gefühlt und wie herzlich derselbe E. F. Gnaden *bemitleidet* hat.

---

[1]) Kopie in der Kantonsbibliothek. Schreiben vom 23. Juni 1824.

Ich habe die Ehre mit der tiefsten Verehrung zu sein
E. Gnaden M. Riedi."

Dann folgt die Rechtsverwahrung, unterzeichnet auf den ausdrücklichen Auftrag (in einer zweiten Kopie heißt es Befehl) des Präsidenten des Corpus Catholicum (Riedi) vom Vizepräsidenten desselben P. A. Latour und dem Sekretär Johann Fux. Dieselbe ist mit dem Siegel des Corpus Catholicum versehen, wie es am Schluß heißt, und trägt das Datum des 25. Juni, wird dann aber erst am 30. Juni weiter geleitet worden sein.

Das Corpus Catholicum verwahrt sich in dem Schreiben gegen das formelle Vorgehen des Bischofs und auch „im Wesen", d. h. in sachlicher Beziehung gegen die Vereinigung von St. Gallen mit dem Bistum Chur. Dasselbe sieht diese Verschmelzung als keine definitive an, sondern nur als eine solche, die auf Lebzeiten des Bischofs Karl Rudolf abgeschlossen wurde.

Einem künftigen Bischof sollen keine *vermehrten Amtsgeschäfte* obliegen, bis auch das Corpus Catholicum bezügliche Übereinkommen unterzeichnet hat.

Das Corpus Catholicum wandte sich an den Großen Rat, damit er sich dieser Verwahrung anschließe. Die oberste Standesbehörde aber glaubte dem ausdrücklichen Begehren der katholischen Session um kräftige Mitwirkung in dieser Angelegenheit entsprechen zu sollen und zwar, wie es im Ausschreiben an das Volk heißt, noch besonders deshalb, weil der katholische Teil (des Rates) sich nicht überzeugen konnte, daß es vorteilhaft sei, *ohne Entschädigung den Bischofssitz der alten Kathedrale teilweise entfremden zu lassen.*

Im Ausschreiben wird weiter angeführt, der Amtslandrichter habe als Präsident des Corpus Catholicum in angemessenen Ausdrücken beim Bischof protestiert, derselbe habe im Antwortschreiben aber Grundsätze aufgestellt, wodurch die Oberherrlichkeit des Standes auch in solchen Verhältnissen, wo jeder katholische Bischof sie anerkannt hatte, streitig gemacht werde.[1])

So kam der bekannte Beschluß des Großen Rates vom 7. Juli 1824 zustande, welcher die Schaffung des Doppelbistums nicht anerkannte und ausdrücklich erklärte, daß man beim Absterben Karl Rudolfs keinen Bischof vom Bistum Besitz nehmen lasse, der nicht

[1]) Ausschreiben im Staatsarchiv Graubünden.

von einheimischen Kanonikern gewählt sei und der nicht die frühern Landesgesetze anerkenne. Der Kleine Rat werde nach des Bischofs Tode sofort sämtliches Vermögen und die Residenz des Bischofs unter seine Verwaltung nehmen und dann den Großen Rat zu weiterer Beschlußfassung einberufen.

Man hat sich darüber gestritten, und die Frage wird noch neuerdings von Gschwend aufgeworfen, ob der bündnerische Gesamt-Große Rat zu diesem Beschluß kompetent war. Es stehen sich in dieser Beziehung bekanntlich das alte Kirchenrecht und die moderne Staatsauffassung gegenüber. Wir fühlen uns nicht veranlaßt, einen neuen Spieß in diesen Streit zu tragen. Nur das sei bemerkt, wenn die Rechte des Gotteshausbundes schon eo ipso auf den Kanton übergingen, wie Gschwend anführt, ganz abgesehen davon, daß der Gotteshausbund sie noch feierlich abtrat, so konnte der bündnerische Staat das verlangen, was er nach Bischof Karl Rudolfs Tode verlangt hat: Wahl eines Bischofs von *einheimischen* und nicht von st. gallischen Klerikern, Residenz desselben in der alten Curia Rätorum, und mit diesen Forderungen war die Vereinigung schon als dahingefallen zu betrachten.

Ohne Zweifel aber hat das Corpus Catholicum damals den Liberalen mächtig in die Hände gearbeitet, wie auch Fetz in seiner Arbeit über Karl Rudolf klagt. Zum Lohn dafür wurde denn auch Mirers Landsmann Martin Riedi im gleichen Jahr, 1824, und später, im Jahr, in welchem Mirer apostolischer Vikar des Bistums wurde, zum Tagsatzungsabgeordneten gewählt, und behauptete sich fortwährend als Deputierter zum Großen Rat, während zahlreiche Deputierte, die 1824 dem Bischof Opposition gemacht hatten, schon bei den nächsten Wahlen nicht wieder gewählt wurden.

Bischof Buol antwortete dem Kleinen Rat auf die Mitteilung über die Beschlüsse des Großen Rates, daß er dieselben keiner Gegenäußerung würdig und als nicht empfangen ansehen müsse, da sie sich mit rein geistlichen Angelegenheiten und auf eine noch nicht eingetretene Sedisvakanz beziehen, bei welcher er dann so wie so keines Einflusses mehr fähig sein könne.

In St. Gallen hatte Karl Rudolf dann noch schwer zu kämpfen, so mit dem unbotmäßigen Kapitel von Uznach, welcher Streit mit dem Suspensionsdekret gegen den Priester Alois Fuchs endete,

welchen aber der katholische Administrationsrat von St. Gallen, wie zum Hohn auf den Bischof und die Haltung des Papstes, zum Stiftsbibliothekar ernannte. An dieser Bewegung gegen den Bischof, welche zum Zweck hatte, eine Diözesansynode einzuführen, beteiligte sich anfänglich, wenn auch mit Vorsicht, Mirer, damals Pfarrer in Sargans. Er saß in der Kommission, welche den Auftrag erhielt, mit dem Bruggenerkomitee, welches sich mit der Diözesansynode zu befassen hatte, zu verhandeln, und ebenso wurde er an die Lichtensteigerkonferenz abgeordnet, welche einen Ausschuß wählte zu Vorarbeiten für eine künftige Synode. Erschreckt durch die feste Haltung des Bischofs Karl Rudolf, der die Lichtensteigerkonferenz als ordnungswidrig, ungültig und kraftlos erklärte, vielleicht auch abgestoßen von der Art und Weise wie sich die radikale Presse St. Gallens des Handels innerhalb der katholischen Geistlichkeit bemächtigte[1]), schwenkte Mirer rechtzeitig in den Kreis der kirchlich Getreuen ein, dem er sich von da an, soweit ersichtlich, nicht mehr entfremdete.

Fassen wir das Verhältnis zwischen Mirer und Bischof Buol in einige Sätze zusammen, so kann folgendes gesagt werden: Die beiden mochten sich nicht, jedenfalls schon seit der Zeit nicht, da Mirer auf Schloß Ortenstein, wo er mit den *Freimaurern*, dem Grafen Viktor Anton von Travers, seinem Zögling, und dem Dichter Gaudenz Salis verkehrte, anfing, an Buols Finanzhaushalt zu kritisieren. Vielleicht widerstrebten sich der aristokratische, feingebildete Buol und der Sohn des Altarvergolders Mirer auch schon von Haus aus. Darauf könnte die Stelle deuten, in welcher Bischof Karl Rudolf Mirers engerem Landsmann, dem Landrichter Riedi, vorwirft, daß er von ihm keine Sittenlehren zu empfangen habe und sich weder mit Bezug auf Geburt, Erziehung noch Umgang mit demselben vergleichen lasse. Kämpft Buol in diesem Schreiben heimlich gegen Mirer? Sicher ist, daß die Entfernung Mirers als Rechtslehrer in Chur den Zwist beider offen kund tut, sicher ist auch, daß Mirer bis in die Dreißiger Jahre liberalisierende Tendenzen hat, wie *viele damalige Geistliche* der katholischen Kirche von *Bayern und Konstanz bis tief hinein in die Schweiz*. Mirer hatte in Bayern studiert, in welchem zur Zeit Napoleons ein mehr als liberaler Geist herrschte. Namentlich sein zweiter Aufenthalt

[1]) Oesch: Mirer, pag. 62 und 64.

als Erzieher des Grafen Travers, der mindestens unter seiner Aufsicht und Leitung Freimaurer wird, scheint Mirer weit nach links gedrängt zu haben. Das Verhältnis der beiden charakterisiert am besten der Umstand, daß Mirer St. Gallen verläßt in dem Augenblick, da Bischof Karl Rudolf von heute auf morgen daselbst seine Residenz aufschlagen konnte. Die Liberalen St. Gallens begrüßten Mirer, als er dann st. gallischer Bischof wurde, anfänglich mit Jubel, mögen dann aber später einigermaßen enttäuscht gewesen sein, als auch er die Rechte und Ansprüche der Kirche zu wahren suchte. Sie konnten dann mit Friedrich II. sagen: Wir haben einen Freund verloren; denn kein Papst (Bischof) kann Ghibeline sein. Buol und Mirer überragen übrigens *beide* in ihrer Weise viele ihrer Zeitgenossen und sie repräsentieren zwei verschiedene Zeitalter, Buol die Zeit des Absolutismus, wenn auch des aufgeklärten, Mirer die Zeit der Dreißiger und Vierziger Jahre, in welcher Fürsten mit der Revolution und dem Volke liebäugeln.

Karl Rudolf von Buol-Schauenstein starb am 23. Oktober 1833 im Klostergebäude von St. Gallen, er starb mit dem Bewußtsein, daß das Doppelbistum St. Gallen sich nicht halten lasse und schmerzlich bewegt von der Opposition so vieler katholischer St. Galler und dem Wachsen des Liberalismus daselbt.

Charakteristisch ist das Urteil, welches der liberale Staatsmann Müller-Friedberg, der es bitter beklagt, daß eine schwache Regierung den Generalvikar des Bistums Konstanz im Stiche ließ, über Karl Rudolf fällt.

Er schreibt 1819 an seinen Freund Bernold über den Bischof von Chur: Für die Person des Bischofs habe ich alle Achtung, beinahe Liebe; er hat mir Zutrauen bezeugt. 1820 schreibt er von ihm: Karl Rudolf findet hier (St. Gallen) alle Ehrenbezeugungen und Tafelstücke, die er liebt und auch gerne reichlich zurückgibt. Er scheint äußerst zufrieden und wir mögen selbst seine Erwartungen übertroffen haben. Im gleichen Jahr schreibt er an den genannten Freund: Die Churer Kurialisten führen sich, besonders in geheimen Korrespondenzen, so auf, daß die Leute mit dem St. Galler Extrabistum wieder Gehör finden. Ich habe fast Lust, den ehrlichen Bischof in camera charitatis zu warnen; aber könnte er schweigen? Würde es etwas nützen?[1])

[1]) Vergl. St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXIV.

Also Müller-Friedberg hat vor dem Bischof, der ihm in der Richtung von Anfang an viel zu ultramontan war und blieb, doch alle Hochachtung, er kennt seine Ehrlichkeit, aber auch seine Schwächen, die Freigebigkeit und die allzugroße Wertschätzung äußerer Ehrenbezeugungen.

Der Bischof wurde in Chur mit dem mittelalterlichen Gepränge, das einem Reichsfürsten zukommen mochte, bestattet. Am 28. Oktober 1833, nachmittags halb 3 Uhr fand die Beerdigung statt. Dem gedruckten Programm in der Kantonsbibliothek entnehmen wir darüber: Der Leichenzug bewegte sich in folgender Reihenfolge: Die Kreuzträger, die Schuljugend, Kapuziner, niederer Klerus, Musikkorps, die Domherren von St. Gallen, die Domherren von Chur, der Offiziant mit den Leviten, Dienerschaft, Hausoffiziere und Beamte des Schlosses, nach ihrem Range geordnet, die Inful- und Stabträger samt einem Kaplan als Grabkreuzträger. Dann folgte der Sarg, getragen von sechs Geschwornen der Gemeinde Ems, die ihn bis zum Schloßtor trugen, begleitet von sechs Oberzunftmeistern von Chur. Beim Schloßtor übernahmen sechs Ratsherren der Stadt Chur den Sarg und trugen ihn bis unter die Dekanatwohnung, begleitet vom ruhenden Bürgermeister und dem Amtsstadtvogt. Dann folgten die übrigen Mitglieder des Stadtmagistrats und des Stadtgerichtes mit Aktuaren und Stadtdienern mit der Stadtfarbe. Unter der Dekanatswohnung wurden die Ratsherren im Tragen des Sarges von sechs Oberzunftmeistern abgelöst und vor der Kathedrale übernahmen die Geschwornen von Ems wieder den Sarg und trugen ihn bis zur Gruft. Im Zug folgten ferner noch der Kleine Rat mit Standeskanzlei und Weibeln, die Deputation des Corpus Catholici mit Sekretär. Der Repräsentant des Domkapitels mit dem Amtsbürgermeister in Begleitung des Ratsboten in der Stadtfarbe. Endlich folgten noch die nächsten Verwandten des Bischofs, der General Graf Simon von Salis-Zizers und der Baron von Mont.

In dieser feierlichen Weise wurde der letzte Reichsfürst auf dem bischöflichen Stuhle in Chur beerdigt. In der Rangordnung beim Begräbniszug wird ein Stück mittelalterliche Geschichte stecken.

Das Doppelbistum St. Gallen-Chur fiel nach Buols Tod sofort auseinander. Das katholische Großratskollegium beschloß am 23. Oktober 1833, das Domkapitel solle aus einem Dreiervorschlag

des Administrationsrates einen Bistumsverweser ernennen und die päpstliche Bulle, welche das Doppelbistum Chur-St. Gallen geschaffen, sei als nicht bestehend anzusehen. Graubünden zog die Konsequenzen aus den Beschlüssen vom Jahr 1824; der Kleine Rat stellte zwei Kommissäre auf, welche er mit der weltlichen Verwaltung des Bistums betraute, und der Große Rat erklärte, diese Verwaltung werde so lange dauern, bis der von den Kanonikern der Diözese Chur gewählte neue Churer Bischof die alten Landesgesetze anerkannt habe. Vergebens ernannte der Papst den Churer Kapitelsvikar Bossi im November 1834 zum zweiten Bischof von Chur und St. Gallen. Weder Graubünden, noch St. Gallen anerkannten ihn als Doppelbischof, der st. gallische Große Rat erteilte nicht einmal einem Beschluß des katholischen Großratskollegiums die Sanktion, welcher in der Form dem Papste mehr entgegen kam, aber in der Sache auch auf Trennung beider Bistümer hinauslief.[1]) So blieb dem Papste nichts anderes übrig, als die beiden Bistümer Chur und St. Gallen 1836 für immer zu trennen. Mirer wurde dann im nämlichen Jahre apostolischer Generalvikar von St. Gallen und 1847 Bischof von St. Gallen. Es ist kein Zweifel, daß seine Wahl für das st. gallische Bistum auch vom Standpunkt der streng katholischen Richtung aus betrachtet, eine glückliche war. Er, der zahlreiche Schüler unter den liberalen st. gallischen Staatsmännern besaß, begegnete einem viel weniger heftigen Widerstand als dies bei der Wahl irgend eines andern katholischen Geistlichen der Fall gewesen wäre. Milde in der Form, hat er es verstanden allmählich mit dem Staat Frieden zu schließen, ohne weitergehende Konzessionen zu machen, als dies der Zeitgeist und der Fortbestand des jungen Bistums erforderten.

Dem Bischof Buol-Schauenstein werfen selbst konservative Rechtshistoriker der Gegenwart vor, daß er sich den Anschein gegeben habe, als betrachte er das neue Bistum St. Gallen nur als einen Anhang zum Bistum Chur, daß er bestrebt war, die Kurie und das Seminar in St. Gallen unter die Direktion von Chur zu bringen und nach dortiger Weise und dortigem Einfluß zu regieren, daß er seine Zeit nicht verstand und mit dem st. gallischen Administrationsrat einen steifen und unfreundlichen Verkehr unterhielt. Es ist aber nicht zu vergessen, daß das Corpus Catholicum

[1]) Gschwend pag. 240.

in Graubünden es von Anfang an als einen Eingriff in die alten Rechte des Bistums Chur ansah, wenn die päpstliche Bulle von 1823 verordnet hatte, der Bischof solle die Hälfte des Jahres in St. Gallen residieren. Daher siedelt Buol auch erst 1833, so spät wie möglich, das erste Mal nach St. Gallen über. Die Vereinigung der beiden Bistümer war von Anfang an ein Mißgriff, weil sie die Rivalität zwischen Chur und St. Gallen hervorrief. Endlich konnte Buol mit der liberalisierenden Richtung St. Gallens, die auf kirchlichem Gebiet ein josephinisches Staatskirchentum anstrebte, und beim Administrationsrat, wie in der st. gallischen Geistlichkeit verbreitet war [1]), sich unmöglich befreunden, ohne seine Grundsätze preiszugeben. Er, der gleich seinem Vorbilde, dem Papste Pius VII., vor Napoleon I. nicht zu Kreuz kriechen wollte und konnte, weil es gegen seine Überzeugung ging, mußte auch in der St. Galler Bistumsangelegenheit so handeln, wie er gehandelt hat.

Karl Rudolf konnte mit dem sterbenden Attinghausen sagen, „unter der Erde schon liegt meine Zeit".

Wir fassen unser Urteil über ihn zusammen in die Worte: Er war ein gebildeter Fürst, ein wohlmeinender Mann, ein ehrliches und gerades Kirchenhaupt, das Menschenfurcht nicht kannte, aber befangen in mittelalterlicher Denkungsart und aristokratischen Traditionen.

---

[1]) Gschwend: pag. 185, und Oesch: pag. 117.